

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN Platz
2344 Maria Enzersdorf

Beilagen

RU4-U-766/024-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Paul Sekyra

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15206

Datum

24. November 2015

Betrifft

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.; Windpark Kettlasbrunn II; Antrag gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	7
I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)	7
I.1 Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992	8
I.2 Forstrechtlicher Konsens	8
I.2.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 14.219 m²	8
I.2.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 17.456 m²	8
I.2.3 Rodungszweck	8
I.2.4 Fristen	9
I.3 Auflagen	9
I.3.1 Agrartechnik/Boden	9
I.3.2 Bautechnik	9
I.3.3 Brandschutz inkl. Risikoanalyse	13
I.3.4 Eisabfall	14
I.3.5 Elektrotechnik	14
I.3.6 Forst- und Jagdökologie	20
I.3.7 Landschaftsbild/Raumordnung	23
I.3.8 Lärmschutz	23
I.3.9 Luftfahrttechnik	24
I.3.10 Maschinenbautechnik/Schattenwurf	30
I.3.11 Naturschutz/Ornithologie	33
I.3.12 Verkehrstechnik	34
I.3.13 Wasserbautechnik/Gewässerschutz	35
I.4 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000	35
I.4.1 Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)	35

I.4.2	Bauvollendung	35
I.4.3	Rodungen.....	36
I.4.3.1	Dauernde Rodung.....	36
I.4.3.1.1	Umsetzung des Rodungszwecks	36
I.4.3.1.2	Ersatzmaßnahmen	36
I.4.3.2	Befristete Rodung.....	36
I.4.3.2.1	Umsetzung des Rodungszwecks	36
I.4.3.2.2	Wiederaufforstungen	36
I.5	Vorhabensbeschreibung	37
I.5.1	Zweck des Vorhabens.....	37
I.5.2	Kenndaten des Vorhabens	37
I.5.3	Vorhabensumfang.....	38
I.5.4	Lage im Raum und Standorteignung.....	38
I.5.5	Vorhabensgrenze	39
I.5.6	Anlagen und Einrichtungen außerhalb der Vorhabensgrenze	39
I.5.7	Lage.....	39
I.5.8	Grundstücksverzeichnis.....	40
I.5.9	Lageplan Übersicht.....	41
I.5.10	Flächenwidmung.....	41
I.5.11	Lage außerhalb von Schutzgebieten und „Ausschlussflächen“	41
I.5.12	Lage in Relation zu Siedlungen und Wohnbauland	42
I.5.13	Benachbarte Windparks	42
I.5.14	Beschreibung der Windenergieanlagen.....	42
I.5.15	VESTAS V126-3,3 MW Ansicht.....	43
I.5.15.1	Allgemeines.....	43
I.5.15.2	Anlagenbauliche Beschreibung	43
I.5.15.3	Elektrotechnische Beschreibung	46
I.5.15.4	Planliche Darstellung der Anlagen	47
I.5.16	Betriebsüberwachung - Sicherheitsvorkehrungen bei Eisansatz.....	47
I.5.17	Brandschutz.....	49

I.5.17.1	Baulicher Brandschutz	49
I.5.17.2	Anlagentechnischer Brandschutz	51
I.5.17.3	Organisatorischer Brandschutz	52
I.5.18	Infrastruktur	52
I.5.19	Verkabelung.....	53
I.5.19.1	Prinzipskizze	53
I.5.19.2	Windpark interne Verkabelung	54
I.5.19.2.1	Allgemeines.....	54
I.5.19.2.2	Grundstücksverzeichnis	54
I.5.19.3	Windpark externe Verkabelung	57
I.5.19.3.1	Allgemeines.....	57
I.5.19.3.2	Grundstücksverzeichnis	58
I.5.20	Erschließung/Verkehrskonzept.....	66
I.5.21	Bedarf an Waldflächen (gemäß Forstgesetz 1975).....	67
I.5.22	Darstellung der Bauphase.....	69

Rechtsgrundlagen.....	70
------------------------------	-----------

Begründung.....	71
------------------------	-----------

1	Verfahrensverlauf.....	71
2	Einwendungen/Stellungnahmen	72
2.1	Einvernehmen mit der Austro Control GmbH.....	72
2.2	Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.....	73
2.3	Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport	73
3	Erhobene Beweise	74
4	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	77

5	Beweiswürdigung.....	78
5.1	Allgemeine Ausführungen.....	78
5.2	Teilgutachten/zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	78
6	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....	80
6.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.....	80
6.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	80
6.3	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005.....	89
6.4	Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992	92
6.5	NÖ STARKSTROMWEGEGESETZ	92
6.6	Luftfahrtgesetz – LFG	95
6.7	Forstgesetz 1975	97
6.8	NÖ Naturschutzgesetz 2000	100
6.9	NÖ GEBRAUCHSABGABEGESETZ 1973	105
6.10	NÖ BAUORDNUNG 2014.....	106
6.11	NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014 (NÖ ROG 2014)	106
7	Subsumption	107
7.1	UVP-Pflicht / Genehmigungspflicht / Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000	107
7.2	Materienrechtliche Genehmigungstatbestände.....	107
8	Rechtliche Würdigung	108
8.1	Allgemeine Ausführungen.....	108
8.2	Umweltverträglichkeit des Vorhabens	108

8.3	Materienrechtliche Genehmigungsfähigkeit.....	109
8.4	Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000.....	112
8.5	Abgrenzung Beurteilungsrahmen - Genehmigungsumfang.....	114
8.6	Bedarf.....	115
8.7	Öffentliche Interessen.....	115
8.8	Zur Interessenabwägung gemäß Forstgesetz	115
8.9	Störfälle/Eisabfall	117
8.10	Ausnahmegenehmigung	119
8.11	„Kumulative Betrachtung“	119
8.12	Befristung	121
9	Zusammenfassung.....	122
	Rechtsmittelbelehrung	122

Die NÖ Landesregierung hat über den Antrag der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., evn-Platz, 2344 Maria Enzersdorf, vom 11. Februar 2015 auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens "Windpark Kettlasbrunn II" gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., evn-Platz, 2344 Maria Enzersdorf, wird nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens "Windpark Kettlasbrunn II" nämlich zur Errichtung und zum Betrieb

a) von 4 Windenergieanlagen (WEAs) der Type Vestas V126 3,3MW mit einer Nabenhöhe von 137 m und einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nennleistung je Anlage von 3,3 MW und einer gesamten Leistung des Windparks von 13,2 MW

b) der Internen Windpark-Verkabelung und

c) der Netzanbindung

über Mittelspannungs-Erdkabelsysteme (u.a. mit LWL-Leerrohren mit Lichtwellenleiter) untereinander und Mittelspannungs-Erdkabelsystem zum Netzanschlusspunkt der Netz Niederösterreich GmbH (UW Gaweinstal) sowie die

d) von Kranstellflächen, (Vor-)Montageflächen und Lagerflächen sowie Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in der Stadtgemeinde Mistelbach und der Marktgemeinde Gaweinstal, im Verwaltungsbezirk Mistelbach, erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend der Vorhabensbeschreibung (Pkt I.5) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, zu errichten und zu betreiben.

Die unten angeführten Vorschriften (Pkt I.3) sind bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Die Genehmigung wird entsprechend der mitanzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

Für die gegenständlichen Windenergieanlagen der Type Vestas V126 wird die Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung gemäß den Punkten 6.5.4, 6.5.5 und 7.7.2 der mit Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ÖVE/ÖNORM E 8383: 300-03-01 betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen erteilt.

I.2 Forstrechtlicher Konsens

I.2.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 14.219 m²

Die dauernde Rodung wird entsprechend der in der Vorhabensbeschreibung angeführten Flächenbilanz (Pkt I.5.21) genehmigt.

I.2.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 17.456 m²

Die befristete Rodung wird entsprechend der in der Vorhabensbeschreibung angeführten Flächenbilanz (Pkt I.5.21) genehmigt.

I.2.3 Rodungszweck

Die dauernde Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Vorhabensbeschreibung angeführten Flächen zur Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens "Windpark Kettlasbrunn II" gebunden.

Die befristete Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Vorhabensbeschreibung angeführten Flächen zur Umsetzung (Errichtung) des beantragten Vorhabens "Windpark Kettlasbrunn II" gebunden.

Rodungszweck ist die Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des Vorhabens "Windpark Kettlasbrunn II" samt aller erforderlichen Nebeneinrichtungen und Maßnahmen.

I.2.4 Fristen

Die Fristen werden unter Spruchteil I.4 verfügt.

I.3 Auflagen

I.3.1 Agrartechnik/Boden

I.1.1.1 Nach Auflassung der Windkraftanlagen sind die Fundamente abzubauen und deren Flächen standortgerecht zu rekultivieren. Ebenfalls sind die Kranstellplätze und Montageflächen wieder standortgerecht zu rekultivieren.

I.1.1.2 Temporär benutzte Flächen sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen entsprechend vorzubereiten (z.B.: Baggerplatten, Befestigung, etc.) und anschließend wieder standortgerecht zu rekultivieren.

I.1.1.3 Bei Erdarbeiten und Rekultivierungsarbeiten sind die Vorgaben der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung, herausgegeben 2009 durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, einzuhalten.

I.3.2 Bautechnik

I.3.2.1 Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von einem hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

I.3.2.2 Die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (Bau KG) idgF. sind einzuhalten.

I.3.2.3 Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen, aus welchen die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgehen. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.

I.3.2.4 Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.3.2.5 Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.3.2.6 Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.3.2.7 Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.3.2.8 Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.3.2.9 Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten bereitzuhalten:

in der Gondel: 1 Stück mind. K5 und 1 Stück S9

im Turmfuß 1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen, gemäß Kennzeichenverordnung zu kennzeichnen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen.

I.3.2.10 Die Windkraftanlagen im Waldgebiet sind mit einer geeigneten selbsttätigen stationären Feuerlöscheinrichtung auszustatten. Bei Auslösung einer Löschanlage ist eine ständig besetzte Stelle zu alarmieren. Die ordnungsgemäße Ausführung und Funktion der Löschanlage ist durch ein Installationsattest zu bestätigen. Das Attest oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten und den Kollaudierungsunterlagen beizulegen.

I.3.2.11 Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

I.3.2.12 Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen.

Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:

- a) Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:
- b) Windkraftanlagen mit Nummerierung
- c) benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
- d) Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- e) Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
- f) Absperrbereiche bei Brand einer WEA
- g) Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- h) Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.

- i) Lage und Art der Feuerlöscher
- j) Brandmelde- und Löschanlagen
- k) Löschwasserversorgungsanlagen
- l) Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- m) Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr
- n) Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.
- o) In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

I.3.2.13 Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

I.3.2.14 Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und vidiert ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen unter Einbeziehung des Merkblattes „Windenergieanlagen“ des Niederösterreichischen Feuerwehrverbandes sind zu berücksichtigen.

I.3.2.15 Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffselbstretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

I.3.2.16 Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

I.3.2.17 Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbauträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftli-

che Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

I.3.2.18 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

Ausnahmebewilligung gemäß §11 ETG

I.3.2.19 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.3.2.20 Die zur Ausnahmebewilligung angeführten organisatorischen Maßnahmen sind in Betriebshandbüchern, Bedienungsanleitungen sowie der Inbetriebnahmeanleitung festzuhalten.

I.3.2.21 Das Betreten der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, welche in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

I.3.2.22 Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffseltretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

I.3.3 Brandschutz inkl. Risikoanalyse

I.3.3.1 Die Brandmeldeanlage und die automatische Löschanlage sind durch eine akkreditierte Inspektionsstelle einer Abnahme gemäß anerkannter Regeln der Technik zu unterziehen.

I.3.3.2 In Absprache mit der zuständigen Feuerwehr ist im Zuge des Notfallplanes vor Inbetriebnahme die Löschwasserlogistik (Bereitstellungsmengen, Fahrzeuge, vorhandene Entnahmemöglichkeiten, usw.) festzulegen.

I.3.4 Eisabfall

I.3.4.1 Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

I.3.4.2 Das System zur Erkennung von Eisansatz an den Rotorblättern der Windenergieanlagen ist redundant auszuführen und muss sowohl bei Betrieb als auch bei Stillstand der Windenergieanlagen möglichen Eisansatz erkennen. Bei Eisansatz sind die betroffenen Windenergieanlagen bzw. der Windpark auszuschalten.

I.3.4.3 Die Warnleuchten müssen auch bei schlechten Sichtverhältnissen (z.B. Nebel) in einer Entfernung von mindestens 120 % der Gesamthöhe der jeweiligen Windkraftanlage (Beginn des Gefährdungsbereichs) erkennbar sein.

I.3.4.4 Die Mühlenwarte sind zumindest jährlich in Bezug auf den risikorelevanten Eisansatz zu schulen und fortzubilden.

I.3.5 Elektrotechnik

I.3.5.1 Der Betreiber der gegenständlichen elektrischen Anlage hat für die Betreuung, Wartung und Instandhaltung eine fachlich geeignete Person im Sinne des Elektrotechnikgesetzes bzw. ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 heranzuziehen.

I.3.5.2 Die Bedienung von, sowie alle Arbeiten an, mit oder in der Nähe der gegenständlichen elektrischen Anlage sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 in der gültigen Fassung durchzuführen.

I.3.5.3 Für die gegenständliche elektrische Anlage ist ein Anlagenbuch inklusive Anlagendokumentation im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 zu erstellen. In diesem muss der Anlagenverantwortliche schriftlich festgehalten sein. Das Anlagenbuch muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

I.3.5.4 Die Einhaltung der „Technischen und Organisatorischen Regeln“ (TOR) der Energie-Control Austria für den Parallelbetrieb der Erzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz ist durch eine befugte Person zu bestätigen. Die ordnungsgemäße, mit dem

Netzbetreiber vereinbarte Einstellung der Netzentkupplungs-Einrichtungen ist nachzuweisen.

I.3.5.5 Die Windkraftanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten gemäß

ÖVE/ÖNORM E 8001-4-44 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8383 einzurichten und zu betreiben. Die Eingangstüren der Windenergieanlagen müssen mit derartigen Schlössern ausgestattet und versperrt gehalten werden, dass der Zutritt unbefugter Personen sicher verhindert wird, aber ein Öffnen der Türen von innen jederzeit leicht möglich ist.

I.3.5.6 Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich Abstände und allenfalls erforderlicher Schutzmaßnahmen herzustellen.

I.3.5.7 Die genaue Lage der gegenständlichen Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten in der Natur (sofern vorhanden) oder mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen, in welchen auch die betroffenen Fremdeinbauten darzustellen sind, festzuhalten. Diese Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

I.3.5.8 Die korrekte Einstellung der Schutzeinrichtungen im 30 kV-Netz (Kurzschlusschutz, Überlastschutz, Erdschlusserkennung sowie Überspannungsschutz) ist im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu kontrollieren und zu dokumentieren.

I.3.5.9 Für allfällige Stromversorgungsaggregate und elektrische Anlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, ist durch eine im Sinne des §12 ETG fachlich geeignete Person zu dokumentieren, dass diese Aggregate und Anlagen den SNT-Vorschriften entsprechen, bestimmungsgemäß verwendet werden und mit ordnungsgemäß funktionierenden Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag ausgestattet sind.

I.3.5.10 Die Blitzschutzanlage der Windenergieanlage V126-3.3 MW ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und wiederkehrend zu prüfen. Jedenfalls ist eine wiederkehrende Prüfung der gesamten BS-Anlage im Abstand von höchstens 3 Jah-

ren durchzuführen. Die Protokolle dieser wiederkehrenden Prüfungen sind zur Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

I.3.5.11 Die gegenständliche elektrische Anlage ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und wiederkehrend zu prüfen. Jedenfalls ist eine wiederkehrende Prüfung der gesamten elektrischen Anlage im Abstand von höchstens 5 Jahren durchzuführen. Die Protokolle sind zur Einsicht bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

I.3.5.12 Die in Auflage I.3.5.10 und I.3.5.11 angeführten Wartungen und Prüfungen sind durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorschriften des Herstellers Vestas durchzuführen.

I.3.5.13 An der Zugangstür zur WEA sind folgende Warnschilder anzubringen:

- a) Zutritt für Unbefugte verboten (ÖNORM Z1000-2, Zeichen P06)
- b) Warnung vor elektrischer Spannung (ÖNORM EN 7010, Zeichen W012) mit dem Zusatz „Achtung Hochspannung“

I.3.5.14 In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 und die Anleitung nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen.

I.3.5.15 Bei den Mittelspannungsschaltanlagen sind Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die das gesamte 30 kV-Windparknetz inklusive der Überspannungsschutzrichtungen darstellen.

I.3.5.16 Folgende Unterlagen bzw. Bestätigungen der ausführenden Fachfirmen sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:

- a) Ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitssysteme (Sicherheitsfunktionen gemäß Kapitel 4.10.,
- b) Ordnungsgemäße Ausführung und Prüfung der Hochspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383 bzw. der Ausnahmegewilligung nach § 11 ETG,
- c) Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen den elektrischen Schlag gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383 bzw. ÖVE ÖNORM E 8001-1,

- d) Gewährleistung der Störlichtbogensicherheit für die Hochspannungsanlagen. (Vorlage der zugehörigen Prüfbescheinigung für die verwendete Schaltanlage) sowie Bestätigung, dass die Aufstell- und Einbaubedingungen in der gegenständlichen Anlage den Anforderungen der Prüfbescheinigung entsprechen,
- e) Projektgemäße Ausführung der Notbeleuchtung im Turm und Maschinenhaus,
- f) Nachweis der ausreichenden Belüftung der Trafoaufstellplätze hinsichtlich Abfuhr der Abwärme von Trafo und Leistungsschränken,
- g) Ordnungsgemäße Ausführung und Prüfung des äußeren und inneren Blitzschutzes der Windenergieanlage V126-3.3 MW gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3,
- h) Ordnungsgemäße Ausführung der Erdungsanlage hinsichtlich thermischer Belastung, sowie Gefährdungen auf Grund von Berührungs- und Schrittspannungen im Fehlerfall mit Angabe des Erdübergangswiderstand,
- i) Konformitätserklärung der Windenergieanlage V126-3.3 MW,
- j) Verlegung der NS- und MS-Kabel gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120.

Hinweise

Die mit der Elektrotechnikverordnung 2002 (Bundesgesetzblatt 2002/222) sowie den Änderungen A1 (Bundesgesetzblatt 2006/33) und A2 (Bundesgesetzblatt 2010/223) für verbindlich erklärten SNT-Vorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der gegenständlichen Anlagen jedenfalls einzuhalten.

Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) ist einzuhalten.

Ausnahmebewilligung gemäß §11 ETG

I.3.5.17 Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtaus-schaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird.

I.3.5.18 Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

I.3.5.19 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.3.5.20 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

I.3.5.21 Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.3.5.22 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.3.5.23 In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windkraftanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

I.3.5.24 Bei Arbeiten in der Anlage muss die Eingangstür geöffnet bleiben und in diesem Zustand gesichert sein. Dabei ist zu beachten, dass dies die Tür zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01, Pkt. 2.2.1 betrifft, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss auch bei geöffneter Eingangstür der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden.

I.3.5.25 Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegenehmigung sind die in der vorliegenden Risikoanalyse mit den im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn und

die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlagen zur Verfügung zu halten.

I.3.5.26 Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlagen im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu verifizieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE/ÖNORM E 8383, Punkt 6.5.4 Abs. 9, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlagen zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

I.3.5.27 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windkraftanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlagen zur Verfügung zu halten.

I.3.5.28 Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

I.3.5.29 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei den

Windenergieanlagen aufzubewahren, ebenso für jede Windenergieanlage ein Servicebuch. In diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

I.3.5.30 Die Windenergieanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

I.3.5.31 Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

I.3.6 Forst- und Jagdökologie

Dauernde Rodungen:

I.3.6.1 Die Rodung wird ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes, nämlich zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen des Windparks Kettlasbrunn II bewilligt.

I.3.6.2 In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 42.213 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig.

I.3.6.3 Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.

I.3.6.4 Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 50% Eiche, 20% Hainbuche, und zu je 5% Spitzahorn, Wildapfel, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling und Wildbirne sowie folgende Sträucher: wolliger Schneeball, Flieder, Heckenrose, Feldahorn, Liguster, Roter und Gelber Hartriegel, Sanddorn, Schlehdorn. In den Randleihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen, innerhalb der Fläche sind Baum und Strauch abwechselnd zu setzen. Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder

Flächenschutzes (rotwilderer Zaun) zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern. Sollte Einzelschutz gewählt werden, soll dieser mittels gitterartigen Schutzsäulen (ZB Klimavit schmal) erfolgen, da in dieser Region in sommerlichen Hitzeperioden mit Monosäulen negative Erfahrungen gemacht wurden.

I.3.6.5 Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen.

I.3.6.6 An die Rodungsfläche angrenzende Waldflächen dürfen nicht zum Befahren, zum Ablagern von Material und zum Abstellen von Baugeräten verwendet werden.

I.3.6.7 Vor Beginn der Bauarbeiten sind an den Grenzen der Rodungsflächen zum angrenzenden Wald massive Abplankungen oder Bauzäune zu errichten, während der Bauzeit zu erhalten und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu entfernen.

I.3.6.8 Es ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen, welche die forstlichen Auflagen überwacht und darüber Bericht legt. Die forstliche Bauaufsicht kann entweder durch einen Ziviltechniker für Forst- und Holzwirtschaft, ein Forsttechnisches Büro oder einen Forstwirt erfolgen. Jedenfalls hat die forstliche Bauaufsicht als Qualifikation über die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst gemäß §106 Forstgesetz zu verfügen.

I.3.6.9 Um die Gefahr von Waldbränden auszuschließen, sind die Anlagen mit Systemen auszustatten, die eine Selbstlöschung im Brandfall garantieren.

I.3.6.10 Um die Gefahr des Eisabwurfes für alle Waldbesucher ersichtlich zu machen, sind an allen Zufahrts- und Zugangswegen zumindest Eiswarntafeln aufzustellen.

Befristete Rodungen:

I.3.6.11 Die befristeten Rodungen werden ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Kettlasbrunn II, gemäß vorgelegten Plänen bewilligt.

I.3.6.12 Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge gemäß den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz wieder zu rekultivieren.

I.3.6.13 Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wieder aufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschuldetes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 50% Eiche, 20% Hainbuche, und zu je 5% Spitzahorn, Wildapfel, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling und Wildbirne sowie folgende Sträucher: wolliger Schneeball, Flieder, Heckenrose, Feldahorn, Liguster, Roter und Gelber Hartriegel, Sanddorn, Schlehdorn. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen, innerhalb der Fläche sind Baum und Strauch abwechselnd zu setzen. Die Wiederaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels eines hasendichten und rotwildsicheren Wildschutzzaunflechts mit mindestens 2 m Höhe oder Einzelschutz zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

I.3.6.14 Die Wiederaufforstung ist umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten, spätestens jedoch bis zum 31. 12. 2020 durchzuführen.

Jagdökologie:

I.3.6.15 Für den Fall, dass die Fundamentflächen und die rückbaubaren Flächen nach Humusierung nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen oder können, sind diese zu humusieren, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen oder max. 1 mal jährlich zu mähen.

I.3.6.16 Um den Lebensraumverlust aus wildökologischer Sicht zu kompensieren, sind zusätzlich zu den Ersatzaufforstungsflächen wildökologische Ausgleichsflächen in der Größe von 1 ha pro im Wald errichteter WEA, also in Summe mindestens 4 ha zu schaffen.

I.3.6.17 Diese wildökologischen Ausgleichsmaßflächen sind als Bracheflächen zu gestalten, die auch nach der Ernte und im Winter für das Wild attraktiv sind und Deckung bieten können. Diese Bracheflächen sind mit Strauchgruppen und mit Grup-

pen von Wildobstgehölzen und anderen fruchttragenden Baumarten zu bepflanzen, um Einstands- und Äsungsflächen anzubieten.

I.3.6.18 Vor Beginn der Errichtungsarbeiten sind die Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über den Erhalt der Flächen vorzulegen.

I.3.6.19 Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Bericht über die gesetzten Maßnahmen durch die forstliche Bauaufsicht vorzulegen.

I.3.7 Landschaftsbild/Raumordnung

I.3.7.1 Rechtzeitig vor Baubeginn ist die weitere Vorgehensweise bezüglich möglicher Bodendenkmäler/archäologischer Fundstellen mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen.

I.3.7.2 Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage sämtlicher betroffener Sachgüter in Kooperation mit den Betreibern/Eigentümern zu bestimmen. Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

I.3.7.3 Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen vorgeschrieben sind.

I.3.7.4 Bei Nichtbenutzbarkeit von Wegen in der Bauphase sind entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege umzuleiten.

I.3.8 Lärmschutz

I.3.8.1 Über Anforderung der Behörde ist nach Inbetriebnahme des gegenständlichen Windparks die Geräuschemission einer Windenergieanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 vom 01.10.2013 durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger oder gleichwertig qualifizierten technischen Büro) messtechnisch überprüfen zu lassen und es ist der Nachweis zu erbringen, dass die projektmäßig vorgesehene Schallemission eingehalten wird. Die Beauftragung hat an einen Gut-

achter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen überschritten werden, so ist eine Prüfung der Immissionsauswirkungen vorzunehmen und erforderlichenfalls entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen. Der schriftliche Gesamtbericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

I.3.9 Luftfahrttechnik

I.3.9.1 Allgemeine Auflagen

I.3.9.1.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 25 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

I.3.9.1.2 Zwei bis vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, und der Abteilung Verkehrsrecht, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

I.3.9.1.3 Die Fertigstellung des Windparks ist neben sonstiger Meldepflichten dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, schriftlich mitzuteilen. Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll, erstellt von einem hierzu Befugten, zu erfolgen. Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar (unter: <http://www.austrocontrol.at> > FLUGSICHERUNG > AIM SERVICES > DATENAUF-LIEFERUNG gemäß ADQ > HINDERNISSE (LFG 85/1 & 85/2 Z1)). Auf die EU-Verordnung Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen Luftraum wird verwiesen.

I.3.9.1.4 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, und der Abteilung Verkehrsrecht, anzuzeigen. Die Austro Control GmbH hat diese Information in luftfahrtüblicher Weise zu verlautbaren.

I.3.9.1.5 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, und der Abteilung Verkehrsrecht, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

I.3.9.1.6 Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der Austro Control GmbH. und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, und der Abteilung Verkehrsrecht, bekannt zu geben.

I.3.9.2 Nachtkennzeichnung

I.3.9.2.1 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Bei der Verwendung von konventionellen Leuchtmitteln (z.B. Glühbirnen) sind die Feuer als Zwillinge auszuführen. Beim Einsatz von LED reicht die einfache Ausführung.

I.3.9.2.2 Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Feuer „W rot“ einzusetzen (Anlage 1).

I.3.9.2.3 Konventionelle Leuchtmittel:

Bei Ausfall eines Leuchtmittels muss die automatische Aktivierung des Leuchtenzwillinges gewährleistet sein.

I.3.9.2.4 LED: Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) ist das System auszutauschen. Der Umfang des Ausfalls kann durch Messung der Stromstärke ermittelt werden.

I.3.9.2.5 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.3.9.2.6 Die Feuer müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

I.3.9.2.7 Die Feuer sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

I.3.9.2.8 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer des projektierten Windparks und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

I.3.9.2.9 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

I.3.9.2.10 Auf halber Turmhöhe sind 4 LED-Hindernisse mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisse 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Bei Vorliegen baulicher oder technischer Notwendigkeiten kann die Befeuerebene bis zu 70 % der Turmhöhe angehoben werden. Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerebene durch die Rotorblätter erfolgt.

I.3.9.2.11 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisse anzubringen. Das Hindernisse muss als rotes, im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen rundum sichtbares, Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd ausgeführt werden und beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux aktiviert werden. Ein 24-stündiger Dauerbetrieb ist zulässig.

I.3.9.2.12 Die Feuer sind bei einer Unterschreitung einer Tageshelligkeit von 100 Lux zu aktivieren.

I.3.9.2.13 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuereanlagen zu bestätigen.

I.3.9.3 Tagesmarkierung

I.3.9.3.1 An allen Windkraftanlagen sind die äußeren Hälften jedes Rotorblattes rundum mit einer Tagesmarkierung zu versehen.

I.3.9.3.2 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder mit einer Höhe von 6 bis 7 Meter aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

I.3.9.3.3 Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

I.3.9.3.4 Die Tagesmarkierungselemente (Farbfelder) sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14 (siehe Anlage 2), ist der konsensgemäße Zustand wieder herzustellen.

I.3.9.4 Markierung von Kränen während der Errichtungsphase

I.3.9.4.1 Am Kran muss bei Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer am höchstmöglichen Punkt errichtet und betrieben werden.

I.3.9.4.2 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen

I.3.9.4.3 Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

I.3.9.4.4 Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen. Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

I.3.9.4.5 Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 1.500 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es

muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird.

I.3.9.4.6 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist am höchstmöglichen Punkt ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute betrieben werden, welches bei einer Tageshelligkeit von über 100 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100 % seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 100 Lux ist nicht zulässig.

Anlage 1

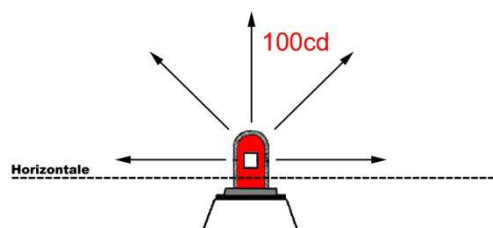
Nachtkennzeichnung

Spezifikation Feuer W, rot

Die Lichtfarbe muss den Anforderungen der ICAO Anhang 14 Band I Anlage 1 Punkt 2.1 Farben für Luftfahrtbodenfeuer entsprechen.

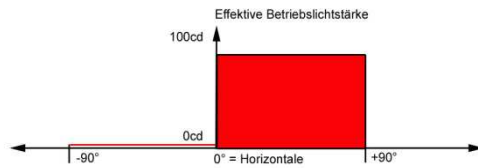
Die Lichtstärke muss bezogen auf die Horizontale in den unten angegebenen vertikalen Winkelbereichen die erforderlichen Mindestwerte erreichen. Für die Entfaltung unterhalb der Horizontalen werden keine Anforderungen festgelegt.

Geometrie:



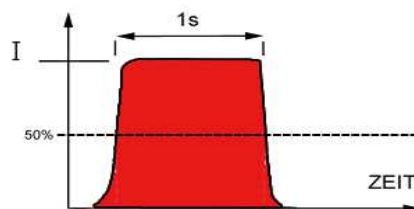
Lichtstärke:

Die effektive Betriebslichtstärke hat mindestens gemäß dem Bereich der nachfolgenden Grafik zu entsprechen, wobei der Lichtstärke unterhalb der Horizontalen aus luftfahrttechnischer Sicht keine Bedeutung zugeordnet wird:



Taktfolge:

Das Feuer W-rot wird getaktet betrieben. Die Taktfolge beträgt: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel (s = Sekunde) Für die Bestimmung der Hellzeiten wird als Schwellwert 50 % der maximalen Lichtstärke verwendet.



Die effektive Betriebslichtstärke I_{Betrieb} ergibt sich aus photometrischen Messungen, wenn die zeitliche Lichterscheinung I gemäß DIN V/ENV 50234 (Europäische Vornorm) in eine effektive Lichtstärke I_{effektiv} umgerechnet und dieser Wert mit Faktor 0,75 multipliziert wird.

Kann das Feuer im Neuzustand z. B. für photometrische Zwecke in einen Dauerbetrieb versetzt werden, so ergibt sich eine Abschätzung zwischen photometrischer Lichtstärke I_{photo} und effektiver Betriebslichtstärke I_{Betrieb} :

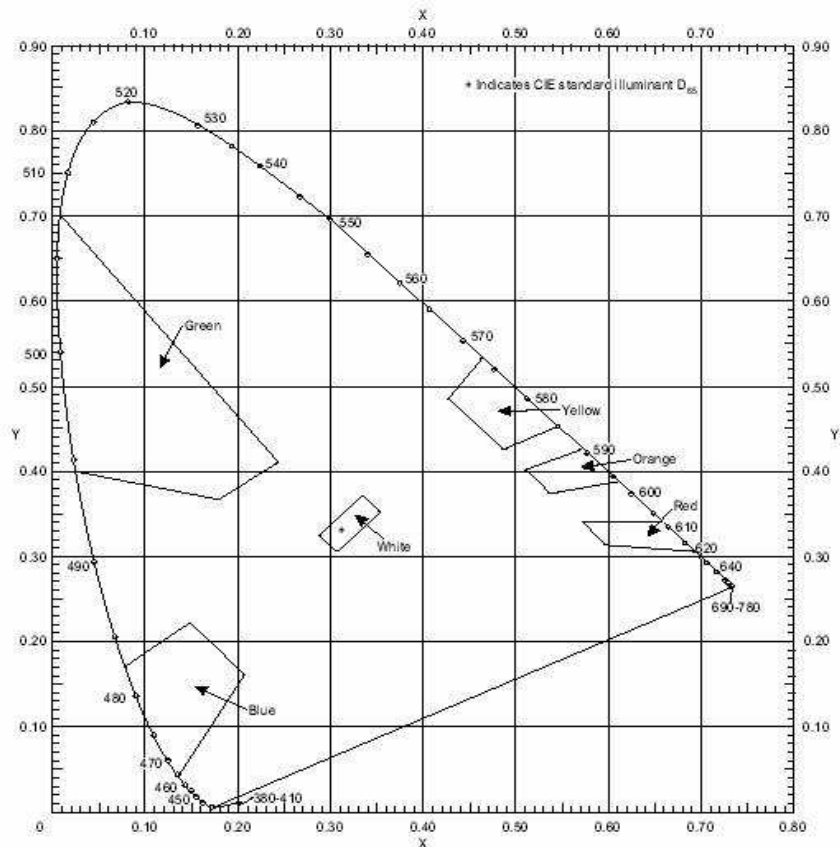
$$I_{\text{Betrieb}}: 100 \text{ cd} | I_{\text{photo}} : 170 \text{ cd}$$

Anlage 2

ICAO - Annex 14

Toleranzbereiche für die im Gutachten vorgeschriebenen Farbwerte weiß und rot gem. CIE und ICAO.

Nachfolgende Tabelle ICAO Annex 14, Figure A1-2. Ordinary colours for markings and externally illuminated signs and panels ist für die Ermittlung der Toleranzbereiche anzuwenden.



I.3.10 Maschinenbautechnik/Schattenwurf

I.3.10.1 Folgende Bestätigungen sind für die Windkraftanlagen vorzulegen:

- a) Konformitätserklärung entsprechend der MSV (CE Kennzeichnung),
- b) Konformitätsbescheinigung für die Übereinstimmung der Anlagen mit der typengeprüften Anlage,
- c) Herstellerbescheinigung über die ordnungsgemäße Fertigung und Prüfung der eingesetzten Rotorblätter. Eine Bauüberwachung der Rotorblätter im Herstellerwerk ist durch einen Sachverständigen durchzuführen und durch eine Bescheinigung zu bestätigen. Die ordnungsgemäße Montage sowie die Montage der Rotorblätter sind durch den Hersteller oder den Aufsteller der Windkraftanlage zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist dem Sachverständigen vorzulegen.
- d) Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind. Weiters sind alle für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte) anzuführen. Es ist von

der Herstellerfirma zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist auch dem Betreiber zusammen mit dem Wartungspflichtbuch sowie einer Betriebsanleitung auszuhängen. Im geforderten Inbetriebnahmeprotokoll ist anzugeben, dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Anlage zuverlässig abgebremst und die Rotorflügel festgehalten werden. Die diesbezügliche Maßnahme ist zu beschreiben.

I.3.10.2 Sämtliche sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind wirksam gegen Korrosion (Stahlteile) bzw. Verwitterung (Beton) zu schützen.

I.3.10.3 Die Anlagen sind mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagen. Weiters sind die Türme gegen unbefugte Besteigung abzusichern (absperrbare Einstiegstüre).

I.3.10.4 In den Gondeln sind durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

I.3.10.5 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneter Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windkraftanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlagen zur Verfügung zu halten.

I.3.10.6 Die Wartung und Instandhaltung der Windkraftanlagen hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen. Entsprechende Nachweise sind der Behörde auf Anforderung vorzulegen.

I.3.10.7 Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie eventuelle Betriebsstörungen sind aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bei den Anlagen aufzubewahren.

I.3.10.8 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebsbedingungen aufzunehmen sind, sind bei den Anlagen aufzubewahren, ebenso für jede Anlage ein Servicebuch. In diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Anlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

I.3.10.9 Ein Betrieb der Anlagen bei Vereisung ist gem. der Typenprüfung nicht zulässig und sind daher bei Vereisung die Windkraftanlagen außer Betrieb zu setzen. Eine Wiederinbetriebnahme darf erst nach Sicherstellung der Eisfreiheit (z. B. Kontrolle durch eine entsprechend unterwiesene Person/Mühlenwart, oder geeignetes Eiserkennungssystem) erfolgen. Eine entsprechende Dokumentation hat im Betriebsbuch oder der Anlagensteuerung zu erfolgen.

I.3.10.10 Die Windenergieanlagen des ggst. Windparks sind mit einem Eiserkennungssystem auszurüsten, welches eine Vereisung bei Betrieb und bei Stillstand/Trudeln der Anlagen erkennt und ein automatisches Starten bei Vereisung der Anlagen wirksam verhindert. Hierüber ist eine entsprechende Bestätigung bei der Behörde vorzulegen.

I.3.10.11 Schäden an den maschinenbaulichen Komponenten und Rotorblättern, welche über geringfügige Beschädigungen hinausgehen, sind der Behörde mitzuteilen.

I.3.10.12 Der Aufstieg in die Kanzeln darf nur von schwindelfreien und gesunden Personen erfolgen. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Begleitperson anwesend sein, die im Gefahrenfall Hilfe holen kann. Während des Ab- und Aufstieges sind die Sicherheitseinrichtungen zu verwenden. Vor jeder Benützung der Steigschutzeinrichtung ist der ordnungsgemäße Zustand (eventuelle Beschädigungen, Justierung, Funktion des Fallstops u. dgl.) zu kontrollieren.

I.3.10.13 Die Steigschutzeinrichtung und die zugehörigen persönlichen Schutzeinrichtungen (Aufstiegsgurte) sind zumindest einmal jährlich durch eine befugte Person einer Prüfung auf Eignung und zulässigen Verschleiß zu unterziehen.

I.3.10.14 Da entsprechend dem Stand der Technik die Lebensdauer für Windkraftanlagen mit ca. 20 Jahren angegeben wird, ist nach Ablauf dieser Nutzungsdauer bei

einer Weiterbenützung eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Ein Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Untersuchungsbefundes anzuzeigen.

I.3.10.15 Im Zuge der Inbetriebnahme ist mit der örtl. Feuerwehr und Rettung eine Übung hinsichtlich „Rettung Verunglückter“, „Verhalten bei Unfällen und Brand“ und die „Benützung von Sicherheitseinrichtungen“ durchzuführen. Im Zuge dieser Übung sind der Bedarf und die Bereitstellung von eventuell erforderlichen Schutzeinrichtungen, wie z. B. Aufstiegsgurte abzuklären. Entsprechende Aufzeichnungen sind bei der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.3.10.16 Außergewöhnliche Vorfälle, welche die routinemäßigen Wartungs- und Servicetätigkeiten übersteigen, wie z. B. Schäden durch Blitzschlag, Schäden an Rotorblättern und dgl. sind der Behörde zu melden.

I.3.10.17 Die mechanischen Aufstiegshilfen sind vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen und infolge jährlich überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in den Prüfbüchern festzuhalten.

I.3.11 Naturschutz/Ornithologie

I.3.11.1 Um nachteilige Auswirkungen auf Fledermäuse durch zeitweise Verlärmung eines bisher ungestörten Jagdgebietes inmitten eines größeren Waldes zu vermeiden und Verlust an Waldfläche besonders als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel zu vermeiden, ist Wald außerhalb des Auswirkungsbereiches des Vorhabens hinsichtlich Lärm, das sind anhand der 40 dB-Isophone etwa 1000m, im Ausmaß von etwa 3,9 ha außer Nutzung zu stellen und bis zum Totholzstadium zu erhalten („Totholzzellen“). Dafür sind möglichst zusammenhängende Waldbereiche mit Bäumen von überwiegend 40 cm BHD auszuwählen.

I.3.11.2 Spätestens 6 Monate vor der Anlage der Fläche ist der Behörde ein Detailkonzept mit fachlicher Beratung durch einen Biologen vorzulegen.

I.3.11.3 Die Anlage der Totholzzellen ist spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme des Vorhabens der Behörde zu dokumentieren.

I.3.11.4 Um Verlust an Brachsäumen zu vermeiden, ist wie vorgesehen eine Brache im Ausmaß von 1 ha mit Pflege wie vorgesehen, also etwa zur Hälfte als 2-3 jährige Hochstaudenbrache mit Mulchung alle 2 bis 3 Jahre zwischen Anfang September und Ende Februar und als kurzrasige Streifenbrache mit 2-3x jährlich Mulchen anzulegen.

I.3.11.5 Die Anlage der Brache ist spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme des Vorhabens der Behörde zu dokumentieren.

I.3.11.6 Über das Vorhandensein aller Flächen ist der Behörde im ersten, im dritten und darauffolgend in jedem fünften Jahr Bericht zu legen.

I.3.11.7 Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend zu vermindern, sind die Anlagen in der Zeit von 15. August bis 30. September bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/sec in Nabenhöhe und einer Lufttemperatur von über 14 °C jeweils im August zwischen 18.00 Uhr und 04.00 Uhr und im September zwischen 17.00 Uhr und 0.00 Uhr abzuschalten. Bei Regen ab 2mm/10 Minuten verliert die Abschaltregel ihre Gültigkeit, nach Aufhören des Regens tritt sie wieder in Kraft.

I.3.11.8 Die Abschaltung der Anlagen ist zu dokumentieren. Über die Abschaltungen ist jährlich Bericht zu legen.

I.3.12 Verkehrstechnik

I.3.12.1 Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte (bzw. allenfalls beantragter Alternativrouten) ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung gemeinsam mit einem Vertreter der zuständigen Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem NÖ Straßendienst zu beseitigen.

I.3.12.2 Für die im Zuge der Windparkverkabelung erforderlichen Querungen von Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf anzusuchen. Für die Querung der A 5 Nord Autobahn bzw. der Wirtschaftswege im Zuge der Windparkverkabelung ist ebenfalls vor Baubeginn das Einvernehmen mit dem Straßenerhalter herzustellen.

I.3.12.3 Sollte die im Projekt angegebene Zufahrtsroute zum Anlagenstandort WEA01 zum tatsächlichen Baubeginn des Windparks Kettlasbrunn II durch die Er-

richtung der A 5 Nord Autobahn im Abschnitt Schrick – Poysbrunn nicht mehr möglich sein, sind der Behörde rechtzeitig vor Baubeginn dementsprechende Unterlagen betreffend Ersatzrouten vorzulegen.

I.3.13 Wasserbautechnik/Gewässerschutz

I.3.13.1 Vor Errichtung der Kabeltrasse im Bereich der Querung Pellendorfer Bach sind mit den Betreibern der Wasserversorgungsanlage Gemeindeverband Gaweinstal – Bad Pirawath (Postzahl 1382 MI) Maßnahmen zum Schutz der WVA festzulegen. Sind allfällige Beeinträchtigungen dieser Anlagen durch die Errichtung der Kabeltrasse zu erkennen, so sind die Eigner dieser Anlage schadlos zu halten.

I.3.13.2 Sollten durch Baumaßnahmen wider Erwarten funktionstüchtige Drainagesysteme angetroffen werden, so sind diese zu erheben, zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubauen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener vor Baubeginn zu entsprechen. Eine entsprechende Auflage wird gefordert.

I.3.13.3 Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird, sowie Betankungen von Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle bzw. in Baubereichen nur durchgeführt werden, sofern diese Geräte betreffen, deren Mobilität nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist. In diesem Fall hat die Reparatur oder Betankung über wasserdichten Wannen stattzufinden, die eine Grundwasserunreinigung im Fall von Flüssigkeitsaustritten verhindern.

I.4 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

I.4.1 Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides begonnen wird.

I.4.2 Bauvollendung

Als Bauvollendungsfrist wird der

31. Dezember 2019

bestimmt.

I.4.3 Rodungen

I.4.3.1 Dauernde Rodung

I.4.3.1.1 Umsetzung des Rodungszwecks

Der Rodungszweck ist spätestens bis

31. Dezember 2019

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.4.3.1.2 Ersatzmaßnahmen

Die Ersatzmaßnahmen sind spätestens im dem Baubeginn darauffolgenden Jahr durchzuführen.

I.4.3.2 Befristete Rodung

I.4.3.2.1 Umsetzung des Rodungszwecks

Der Rodungszweck ist spätestens bis

31. Dezember 2019

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.4.3.2.2 Wiederaufforstungen

Die Wiederaufforstung ist umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten, spätestens jedoch bis zum

31. Dezember 2020

durchzuführen

(Hinweis: Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber, die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des

Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

I.5 Vorhabensbeschreibung

I.5.1 Zweck des Vorhabens

Zweck des Windparks ist die nachhaltige, risikoarme und klimaschonende Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung der Windenergie am Standort Kettlasbrunn. Der Windpark Kettlasbrunn II ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern.

I.5.2 Kenndaten des Vorhabens

Projektbetreiber	evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
Windenergieanlage	Vestas V126 3,3MW
Rotordurchmesser	126 m
Nabenhöhe	137 m
Nennleistung (pro WEA)	3.300 kW
Gesamtleistung des Windparks	13.200 kW
Anzahl der WEAs	4
Bundesland	Niederösterreich
Verwaltungsbezirk	Mistelbach
Standortgemeinden	Marktgemeinde Gaweinstal und Stadtgemeinde Mistelbach
Katastralgemeinden	
WEAs	KG Kettlasbrunn

Zuwegungen und Erdkabel

KG Kettlasbrunn, KG Lanzendorf, KG Paasdorf,
KG Gaweinstal, KG Schrick und KG Höbers-
brunn

I.5.3 Vorhabensumfang

I.5.4 Lage im Raum und Standorteignung

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

a) Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEAs)

Das Windparkprojekt besteht aus 4 WEAs der Type Vestas V126 3,3MW mit einer Nabenhöhe von 137 m und einem Rotordurchmesser von 126 m. Die Nennleistung beträgt je Anlage 3,3 MW, jene des gesamten Windparks demnach 13,2 MW.

b) Interne Windpark-Verkabelung und

c) Netzanbindung

Die einzelnen Windenergieanlagen werden über Mittelspannungs-Erdkabelsysteme (u.a. mit LWL-Leerrohren mit Lichtwellenleiter) untereinander verbunden. Ein weiteres Mittelspannungs-Erdkabelsystem führt von den Windenergieanlagen zum Netzanschlusspunkt der Netz Niederösterreich GmbH (UW Gaweinstal). Am Netzanschlusspunkt befindet sich die Eigentumsgrenze zwischen dem Konsenswerber und der Netz Niederösterreich GmbH.

d) Errichtung von Kranstellflächen, (Vor-)Montageflächen und Lagerflächen sowie Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten

Zur Errichtung der Windenergieanlagen und ggf. bei Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Die unmittelbare Zufahrt zu den WKA-Standorten erfolgt weitgehend über das bestehende Wegenetz, welches für den Baustellenverkehr und den Transport der WKA-Komponenten adaptiert werden muss. Zum Teil sind die Anlagenzufahrten auch neu zu errichten.

I.5.5 Vorhabensgrenze

I.5.5.1 Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) stellen einerseits die Kabelendverschlüsse der von den Windkraftanlagen WKA 1 und WKA 2 kommenden Erdkabel im UW Gaweinstal und andererseits die Kabelendverschlüsse der von den Windkraftanlagen WEA03 und WEA04 kommenden Erdkabel an der Mittelspannungsschaltanlage der WKA 16 des bereits genehmigten Windparks Paasdorf-Lanzendorf dar. Die Kabelendverschlüsse sowie diverse Muffen (etc.) sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des geplanten Windparks (den Kabelendverschlüssen und Muffen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

I.5.5.2 Die Grenze zwischen der internen Windparkverkabelung (Erzeugungsanlage) und der externen Windparkverkabelung (Leitungsanlage für Starkstrom) bilden die Kabelendverschlüsse des Kabelsystems von der WEA03 einerseits und jene Kabelsystems von der WEA01 andererseits jeweils in Richtung UW Gaweinstal. Alle den Kabelendverschlüssen vor- oder nachgeschalteten Anlagen(teile) und Einrichtungen sind nicht Teil dieser Leitungsanlage für Starkstrom.

I.5.6 Anlagen und Einrichtungen außerhalb der Vorhabensgrenze

I.5.6.1 Nicht zum Vorhaben gehören die Anlagen und Einrichtungen im Bereich des Netzanschlusspunktes, welche sich im Eigentum der Netz Niederösterreich GmbH befindet (UW Gaweinstal). Im Umspannwerk erfolgen die Zählung der eingespeisten Energie und die Einspeisung ins öffentliche Netz.

I.5.7 Lage

I.5.7.1 Die geplanten Anlagenstandorte des Windparks Kettlasbrunn II liegen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mistelbach im Bezirk Mistelbach, Bundesland Niederösterreich.

I.5.7.2 Zur Benennung und Kennzeichnung werden die einzelnen Windenergieanlagen mit einer Nummer versehen (WEA01, WEA02, WEA03, WEA04).

I.5.7.3 Der Standort für das vorgesehene Vorhaben „Windpark Kettlasbrunn II“ liegt im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich. Das Projektgebiet befindet sich südlich der KG Schrick bzw. tangiert im Westen die B7 Brünner Straße bzw. die A5-

Nordautobahn. Die neu zu errichtenden Windenergieanlagen sind umgeben von den bestehenden Windpark „Kettlasbrunn“ und „Schrick II“. Im Südosten wird der Windpark von der L16 (Sulzer Straße) begrenzt.

I.5.7.4 Es sind vier Anlagen der Type Vestas V126 3,3MW mit einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Nabenhöhe von 137 m geplant.

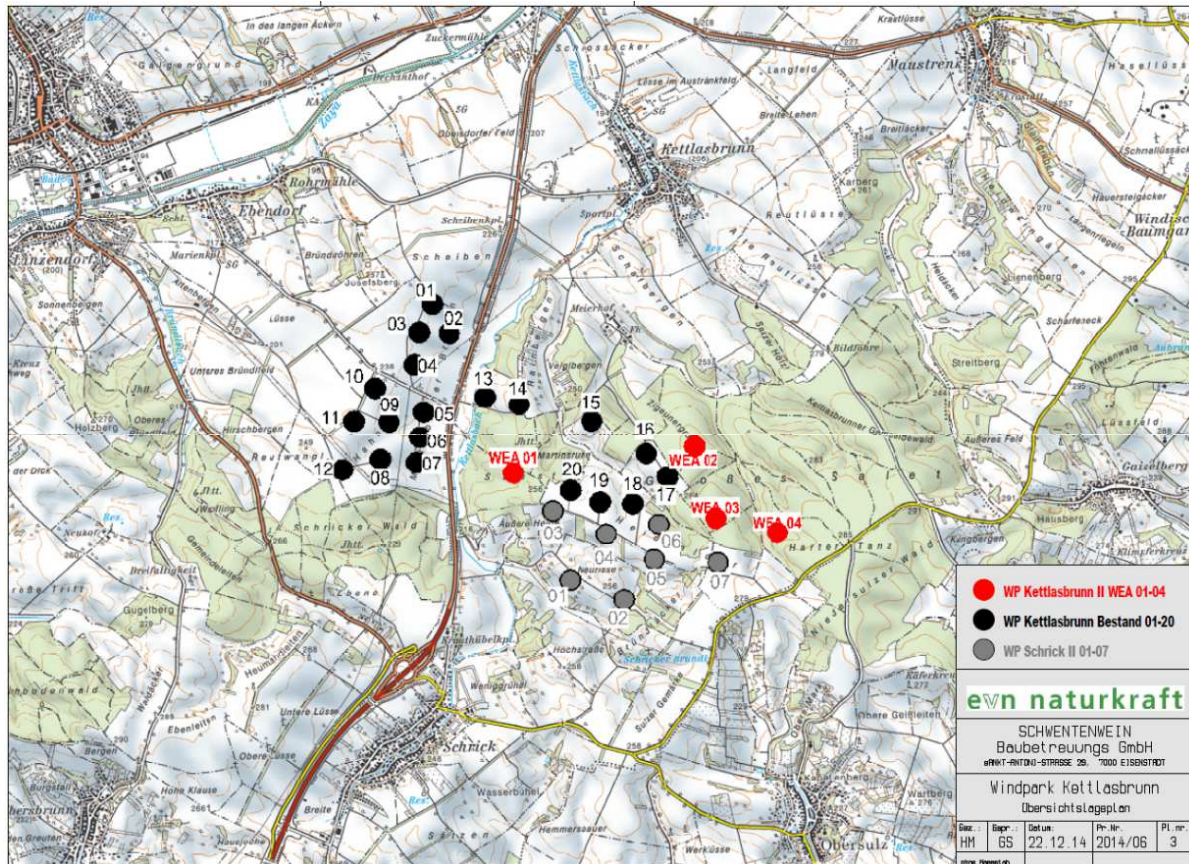
I.5.7.5 Abgesehen von der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sind in den Gemeindegebieten von Gaweinstal und teilweise von Mistelbach auch die nötigen Infrastruktureinrichtungen geplant. Diese umfassen im Wesentlichen die windparkinterne Verkabelung (Mittelspannungs-Erdkabelsysteme), sowie die Errichtung und Adaptierung von Zufahrtswegen und die Errichtung von Kranstell-, (Vor-) Montage- und Lagerflächen, als auch die Anbindung an das öffentliche Netz im UW Gaweinstal und Eiswarntafeln.

I.5.8 Grundstücksverzeichnis

Die nachfolgende Tabelle zeigt die von den gegenständlichen WEA-Standorten betroffenen Grundparzellen.

WEA-Nr.	Grundstücks-Nummer	GST-Nutzung	Katastral-gemeinde	Gemeinde und politi-scher Bezirk
WEA01	1982	Wald	Kettlasbrunn	Mistelbach
WEA02	1045/2	Wald	Kettlasbrunn	Mistelbach
	1968/2	Wald	Kettlasbrunn	Mistelbach
	1053/1	Wald	Kettlasbrunn	Mistelbach
WEA03	1036	Wald	Kettlasbrunn	Mistelbach
	1037	Wald	Kettlasbrunn	Mistelbach
	1038	Wald	Kettlasbrunn	Mistelbach
	1053/1	Wald	Kettlasbrunn	Mistelbach
	4301/5	Weg	Kettlasbrunn	Mistelbach
WEA04	883	Wald	Kettlasbrunn	Mistelbach
	884	Wald	Kettlasbrunn	Mistelbach
	1051/3	Wald	Kettlasbrunn	Mistelbach
	885/4	Wald	Kettlasbrunn	Mistelbach

I.5.9 Lageplan Übersicht



I.5.10 Flächenwidmung

I.5.10.1 Die WEA befinden sich in der Eignungszone „WE 10“ für die Gemeinden Mistelbach, Sulz im Weinviertel und Gaweinstal und die Eignungszone umfasst zirka insgesamt 869 ha und ist unbewohnt.

I.5.10.2 Die Errichtung der Windenergieanlagen ist auf Flächen geplant, welche in „Grünland Windkraftanlage“ umgewidmet wurden. Für alle geplanten Anlagenstandorte besteht eine rechtskräftige Widmung.

I.5.11 Lage außerhalb von Schutzgebieten und „Ausschlussflächen“

I.5.11.1 Weder die Windenergieanlagen noch andere Vorhabensbestandteile sind in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten geplant, allen voran nicht in einem Kategorie A-Gebiet gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000.

I.5.12 Lage in Relation zu Siedlungen und Wohnbauland

I.5.12.1 Das nächste gelegene Wohngebiet ist jenes der Gemeinde Schrick und liegt 2006m entfernt in südlicher Richtung. Im Norden liegt der Meierhof 1356m entfernt (GLF Grünland Land-Forstwirtschaft).

I.5.12.2 Weiters befindet sich in der näheren Umgebung die folgenden Wohngebiete

- KG Kettlasbrunn 2287 m nördlich
- KG Blumenthal 2453 m südöstlich
- KG Sulz 2359 m südlich

I.5.13 Benachbarte Windparks

WP Kettlasbrunn (Bestand)	20x Enercon E70 2.0 MW
WP Schrick II (Bestand)	7x Enercon E82 2,3MW
WP Gaweinstal (In Genehmigung):	3x Vestas V112 3,3MW

I.5.14 Beschreibung der Windenergieanlagen

I.5.14.1 Die Windenergieanlage Vestas V126-3.3 MW ist ein Luvläufer mit Rotorblattverstellung (Pitchsystem), aktiver Windnachführung und Dreiblattrotor. Sie hat einen Rotordurchmesser von 126 m und eine Nennleistung von 3,3 MW. Bei der Windenergieanlage kommen das Konzept OptiTip® sowie ein 3-Phasen-Asynchrongenerator mit Kurzschlussläufer mit Vollumrichter zum Einsatz. Mit diesen Komponenten kann die Windenergieanlage den Rotor mit variabler Drehzahl betreiben. Dies ermöglicht ein Erreichen der Nennleistung auch bei hohen Windgeschwindigkeiten. Bei geringen Windgeschwindigkeiten arbeiten das Konzept OptiTip® und das Generator-Umrichtersystem zusammen, um die abgegebene Leistung durch optimale Rotordrehzahl und richtigen Pitchwinkel zu maximieren. Der emittierte Schall wird im Wesentlichen durch die aerodynamischen Geräusche, die bei der Energieumsetzung an den Rotorblättern entstehen, verursacht.

I.5.14.2 Die Vestas V126-3,3 MW hat einen Dreiblattrotor mit aktiver Blattverstellung und drehzahlvariabler Betriebsweise mit einer Nennleistung von 3.3 MW bei 13,33 Umdrehungen pro Minute und arbeitet mit einem mehrstufigen Getriebe mit Druckschmierung (Öl).

I.5.14.3 Die Rotorblätter der Anlagentypen sind über zweireihige Vierpunktkugellager mit der Rotornabe verbunden. Jedes Rotorblatt wird über eine vollständig autarke Blattverstelleinheit hydraulisch verstellt.

I.5.14.4 Die Windrichtung in Nabenhöhe wird kontinuierlich gemessen und bei einer Abweichung der mittleren Windrichtung von der Gondelausrichtung im Messintervall bei Bedarf nachgeführt.

I.5.14.5 Die Anlagensteuerung erfolgt durch einen Mikroprozessor, der die Sensorik der Anlagenkomponenten abfragt und aus diesen Daten die notwendigen Steuerparameter und Statusmeldungen ermittelt. Bei Ausfall des Mikroprozessors ist durch drei unabhängige Sicherheitssysteme gewährleistet, dass die Anlage ausgeschaltet wird und zum Stillstand kommt.

I.5.15 VESTAS V126-3,3 MW Ansicht

I.5.15.1 Allgemeines

Rotordurchmesser:	126,0 m
Nabenhöhe:	137 m
Nennleistung:	3.3 MW

I.5.15.2 Anlagenbauliche Beschreibung

Die einzelnen Aufstellorte bzw. Parzellennummern der Stadtgemeinde Mistelbach (KG Kettlasbrunn) sowie die Grundstückseigentümer sind im beiliegenden Verzeichnis angeführt.

Auf dem Turm wird jeweils die drehbare Gondel angeordnet, in welcher die Windnachführeinrichtung und der Generator untergebracht werden. Bei den drei-flügeligen Rotoren mit einem Durchmesser von 126 m werden Rotorblätter aus GFK eingesetzt. Die Flügel werden mit aktiver Blattverstellung und mit drei unabhängigen Pitch - Mechanismen (als aerodynamische Haupt-Bremsen) ausgeführt.

Die Einschaltwindgeschwindigkeit wird mit zirka 3 m/s und die Abschaltwindgeschwindigkeit mit 22,5 m/s (10-Minuten-Durchschnitt) angegeben (ohne Sturmrege-

lung). Die Wiedereinschaltgeschwindigkeit liegt bei 20 m/s (10-Minuten-Durchschnitt).

Neben den aerodynamischen Bremsen werden die Anlagen auch mit einer mechanischen Scheibenbremse ausgestattet. Das Bremssystem wird bei Notbremsung aktiviert.

Für Wartungsarbeiten ist eine Arretierungseinrichtung zur Festhaltung des Rotors vorgesehen.

Im Turm ist eine Leiter mit einem Fallsicherungssystem (feste Schiene) montiert. In Turm, Maschinenhaus, Nabe und auf dem Dach sind Verankerungspunkte zum Anbringen von Sicherheitsgeschirr (Auffang- und Rettungsgurt) angebracht. Über der Kranluke befindet sich ein Verankerungspunkt für die Höhenrettungsausrüstung. Verankerungspunkte sind gelb markiert und für 22,2 kN ausgelegt und getestet.

Das Wartungspersonal muss sich immer bei den vorhandenen Absturzsicherungen absichern.

Die Anlage wird fernüberwacht. Zu diesem Zweck wird eine Kommunikationsverbindung hergestellt. Über diese Verbindung werden die Störungsmeldungen der Herstellfirma sowie dem Windparkbetreiber bzw. dessen Beauftragten übermittelt und dann der zuständige Mühlenwart benachrichtigt.

Zur Tageskennzeichnung der Anlagen soll bei allen Anlagen die äußere Hälfte der Rotorblätter mit einem rot-weiß-roten Farbanstrich versehen werden (weiß RAL 9010, rot RAL 3000).

Auf Grund der Exzentrizität des Rotors zum Turm ergibt sich eine größere überstrichene Fläche als der Rotordurchmesser.

Die überstrichene Fläche hat einen berechneten Durchmesser von 126m.

Das Anbringen einer Werbung auf dem Turm sowie eine Beleuchtung der Windenergieanlage ist nicht vorgesehen, einzig das Betreiberlogo wird auf der Gondel angebracht.

Bei sämtlichen Zufahrtswegen zum Windpark (vor Beginn eines Überwachungsbereiches einer Anlage), werden Warnhinweistafeln zur Sicherung des Verkehrs bei Eis-

ansatz errichtet. Es wird auf die Gefahr des Eisabfalls bei aktivem Warnlicht hingewiesen. Weiters werden neben den Anlagen Hinweistafeln auf die Eisabwurfgefahr errichtet.

Die Windkraftanlage besteht aus dem Rotor, dem Maschinenhaus und dessen Turm. Mit einer Nabhöhe 137 m und einem Rotor-durchmesser von 126,0 m erreicht die Anlage eine Gesamthöhe von 200,0 m.

Das Maschinenhaus, welches Hauptwelle, Hauptlager, Getriebe, Generator, Transformator, Schaltschränke, sowie einen Servicekran aufnimmt, weist eine Größe von ca. 17,50 x 3,9 x 8,30(inkl. Kühler und Nachtkennzeichnung)m (L x B x H) auf. Der Rohrturm ist rotationssymmetrisch mit einem Fußdurchmesser von max. 6,00 m und läuft konisch auf 3,24 m Durchmesser zu.

Der konische Rohrturm besteht aus Stahlrohrsegmenten. Tragende Teile des Maschinenhauses sind aus Stahl gefertigt; die Rotorblätter bestehen aus glasfaserverstärkten Epoxid- und Kohlenstofffasern; der Spinner und die Außenhaut des Maschinenhauses bestehen aus schalldämmend glasfaserverstärktem Kunststoff. Die Anlage steht auf einem Stahlbetonfundament.

Neben Elektrokabeln und Kleinteilen der Aggregate sind an brennbaren Stoffen vor allem insgesamt ca. 1.540 Liter Öle (Getriebe- und Hydrauliköle) sowie 27,5 kg Fette und Schmierstoffe (Generator, Gierantrieb, Lager) innerhalb des Maschinenhauses zu berücksichtigen.

Der Einstieg in den Turm befindet sich in der untersten Turmsektion über der Fundamentplatte. Der Zugang zur Gondel erfolgt über eine Leiter von der obersten Turmplattform aus. Die Trafostation befindet sich auf der Leeseite des Maschinenhauses in einem abgeschlossenen Raum.

Die elektrischen Anlagen der Windkraftanlage befinden sich fast ausschließlich im Maschinenhaus (Schaltschränke, Hauptkonsole, Steuereinheit, Transformator, Umrichter, Generator) und in der Nabe. (Der Schaltschrank für die Pitchverstellung wird durch das Einmann-Loch erreicht.)

Im Turmkeller unter der Eingangsplattform befindet sich eine Schaltanlage.

Lediglich der Turmschaltschrank (Hauptcomputer), die Fernsteuerung des Hauptcomputers und die USV befinden sich im Eingangspodest des Turmes.

Der Turm und das Maschinenhaus werden zu Wartungs- und Reparaturzwecken ausschließlich von geschulten Monteuren bestiegen. In Einzelfällen geschieht dies darüber hinaus durch Vertreter des Betreibers zu Besichtigungszwecken. Ansonsten ist die Anwesenheit von Personen innerhalb des Turms oder des Maschinenhauses für die allergrößte Zeitdauer des Betriebes auszuschließen.

I.5.15.3 Elektrotechnische Beschreibung

Der von Generator der Anlage erzeugte frequenzvariable Strom wird in der Gondel der Windenergieanlage in für das Netz geeigneten Festfrequenz-Wechselstrom umgewandelt. Ausgehend von den Schaltschränken der Windenergieanlage wird die erzeugte Energie in den in der Gondel situierte Transformator transportiert und dort von 750 V auf die 30 kV Mittelspannungsebene hochtransformiert.

Die Energie wird zunächst windparkintern für jeweils 2 WKA's mit einem Mittelspannungs-Erdkabel vom Typ 3x1xE-A2XHCJ2Y 1x240mm² 30kV zusammengefasst. Die WEA 3 und 4 werden über die 900m lange Anschlussleitung in das interne Netz des Windpark Paasdorf/Lanzendorf eingespeist. Von den WEA 1 und 2 wird die elektrische Energie direkt über ein Abschlussleitung mit einer Länge von zirka 8.090 lfm, zum Einspeisepunkt, ins Umspannwerk Gaweinstal transportiert.

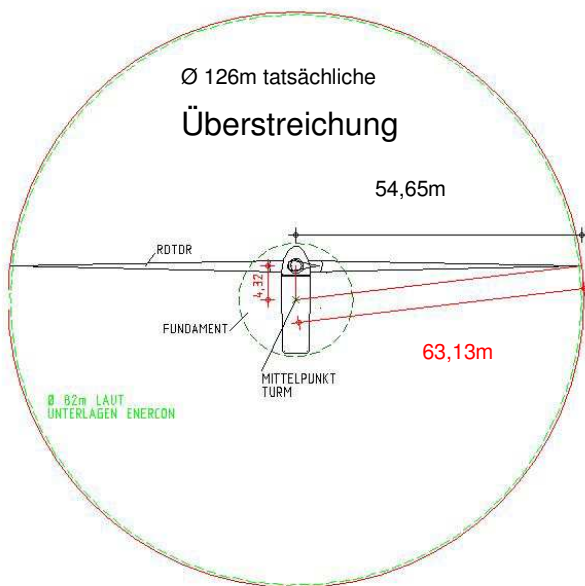
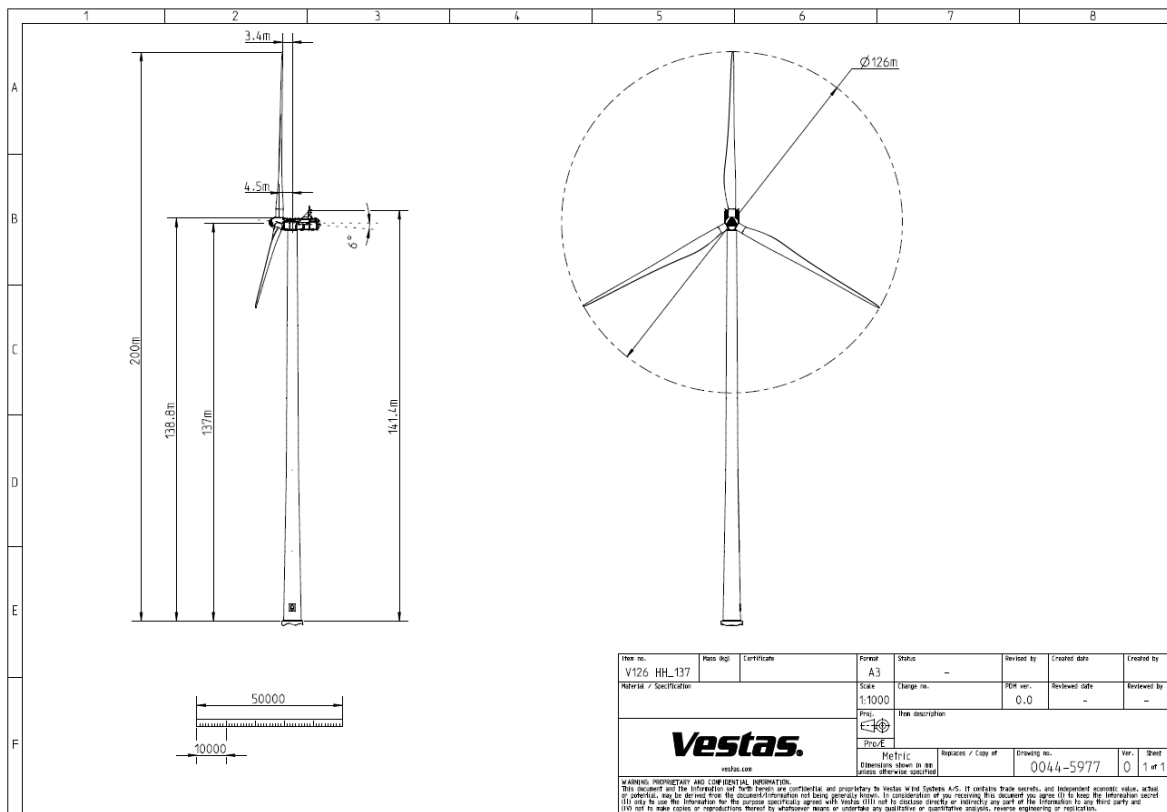
Die Windparkverkabelung sowie der Anschluss ans Umspannwerk Gaweinstal, der Netz Niederösterreich GmbH, erfolgt auf der 30 kV- Ebene.

Die Anlagen verfügen über einen Synchron - Drehstrom- Ringgenerator und nachgeschaltete Wechselrichter (Energiefluss: Synchrongenerator - Gleichrichter-Zwischenkreis -Wechselrichter-Trafostation).

Die Anlage verfügt über eine Anfahrschaltung mit einem einstellbaren Leistungsgradienten sowie konfigurierbarem Leistungsfaktor: regelbar von 0,90 induktiv bis 0,90 kapazitiv.

Eine Netzentkopplungseinrichtung mit Frequenz und Spannungsüberwachung wird installiert. Sie wirkt auf die Leistungsschütze der Wechselrichterausgänge.

I.5.15.4 Planliche Darstellung der Anlagen



I.5.16 Betriebsüberwachung - Sicherheitsvorkehrungen bei Eisansatz

I.5.16.1 Im WP Kettlasbrunn II werden alle 4 Windkraftanlagen mit einer redundanten Überwachungseinrichtung zur Erkennung von Eisansatz an den Rotorblättern ausgerüstet.

I.5.16.2 Folgende Eiserkennungssysteme kommen im WP Kettlasbrunn II zum Einsatz:

- a) 3 Eisdetektoren der Type LABKOTEC LID-3300IP im Windpark (WKA MGN III-1, MGN V-1 und MGN III-3)
- b) Eiserkennungssystem BLADEcontrol an jeder Windkraftanlage des Windparks

I.5.16.3 Folglich werden 2 unabhängige Systeme zur Eiserkennung ausgeführt. Ein Ansprechen des Eiserkennungssystems bewirkt:

- a) Die Abschaltung der jeweiligen Windkraftanlage im WP Kettlasbrunn II
- b) Die Lieferung eines Signals, mit dem alle externen Signalleuchten angesteuert werden

I.5.16.4 Nach einer automatischen Abschaltung wegen Eisansatz ist kein automatischer, sondern nur ein manueller Neustart der Anlage möglich.

I.5.16.5 Die Wiederinbetriebnahme einer Anlage erfolgt erst nach Kontrolle auf Eisfreiheit durch eine entsprechend unterwiesene Person (Mühlenwart).

I.5.16.6 Um die Restgefahr des Eisabfalls von den Rotorblättern zu minimieren, wird im geplanten Windpark ein Eiswarnkonzept umgesetzt.

I.5.16.7 Der Stillstand der Anlagen im Vereisungsfall wird dem Wegbenutzer mittels Signalleuchte im Nahbereich der Windkraftanlage zur Kenntnis gebracht.

I.5.16.8 In sämtlichen Einfahrtsbereichen in den Windpark werden im Abstand von ca. 240 m Hinweisschilder bezüglich der Gefährdung durch Eisabfall aufgestellt. Auf diesen Schildern wird darauf hingewiesen, dass diese Gefährdung bei eingeschalteter Signalleuchte gegeben ist.

I.5.16.9 Die Signalleuchten werden an allen WKA-Standorten im direkten Nahbereich der Windkraftanlage positioniert. Bei der Positionierung der Eiswarnleuchten im Windpark wird sichergestellt, dass eine Sichtbarkeit der Eiswarnleuchten von den Eiswarntafeln aus gewährleistet ist.

I.5.16.10 Die Eiswarnleuchten werden in erhöhter Position (3 – 4 m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend im Nahbereich der WKA montiert.

I.5.16.11 Durch die hohe Lichtstärke der Eiswarnleuchte sowie der erhöhten Position ist eine gute Sichtbarkeit gewährleistet

I.5.17 Brandschutz

I.5.17.1 Baulicher Brandschutz

a) Zugänglichkeit

Der Standort der Windkraftanlage(n) muss im Hinblick auf die Montageabläufe bei der Herstellung der baulichen Anlage eine Anfahrbarkeit durch Lastverkehr (Mobilkran) gewährleisten.

Da ein Einsatz der Feuerwehr sich aller Voraussicht nach auf die Absperrung der Flächen um eine brennende Anlage beschränken dürfte, kann auf weitere befestigte Flächen im Sinne des § 5 MBO verzichtet werden.

b) Rettungswege

Der Rettungsweg aus dem Maschinenhaus führt ausschließlich über die Leitern im Turm nach unten. Die Benutzungssicherheit wird durch Plattformen und Ruhepodeste in Abständen von 9 m erleichtert und sicherer gemacht. Das Wartungspersonal muss beim Betreten des Turmes die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz benutzen (PSA nach DIN EN 361). Die PSA wird mit dem mitlaufenden Auffanggerät an fester Führung nach DIN EN 353-1, das sich an der Leiter befindet, verbunden. Dieses gewährleistet im Fluchtfall sowohl die Absturzsicherheit als auch das schnelle Herunterklettern.

Als zweiter Rettungsweg im Falle einer Verrauchung des Turmes kann die vom Servicepersonal mitgeführte automatische Notabseilausrüstung mit einer Fliehkraftbremse (DIN EN 341) zum Abseilen außen an der Anlage genutzt werden. Die Monteure werden in der Benutzung dieser Sicherheitseinrichtung regelmäßig geschult und unterwiesen. Als Ausgänge aus dem Maschinenhaus können die Kranluke sowie die Öffnung im Dach des Maschinenhauses genommen werden. Auf den Verankerungs-

punkt für die Notabseilausrüstung wird jeweils hingewiesen. Die Luke im Maschinenhausdach kann von innen und außen geöffnet werden.

Die Anlage soll prinzipiell nur nach deren Abschaltung betreten werden, außerdem ist unbedingt die Fernüberwachung zu deaktivieren; um zu gewährleisten, dass die Anlage durch Dritte nicht in Betrieb genommen werden kann. Im Turmfuß befindet sich die Mittelspannungsschaltanlage um die komplette Anlage spannungsfrei schalten zu können.

c) Brandschutztechnische Unterteilungen/Feuerwiderstand

Abschottungen zwischen Nutzungsbereichen, die eine Feuerwiderstandsdauer aufweisen, sind aufgrund der Bauweise der Anlage nicht vorhanden.

Die Plattformen sind in Stahlbauweise hergestellt; Teile der Böden haben Abstand zur Turmwand. Daher kann keine rauchdichte Abtrennung zwischen den einzelnen Ebenen erfolgen. Seite - 6 - des anlagenspezifischen Brandschutzkonzepts - VESTAS V126-3.3 MW nach VFDB-Richtlinie 01/01

d) Brennbarkeit der Baustoffe / Brandlasten

Wie bereits unter Ziffer III.2 ausgeführt, besteht die Anlage weitgehend aus nicht-brennbaren Baustoffen. Als wesentlicher Bestandteil der Anlage aus einem brennbaren Baustoff gehört die schalldämmende, glasfaserverstärkte Verkleidung des Maschinenhauses aller Wahrscheinlichkeit der Baustoffklasse B1 ("schwer entflammbar") gemäß DIN 4102-1 an.

An Brandlasten sind zunächst die bereits unter Ziffer II genannten ca. 1540 Liter Getriebe-, Hydrauliköle und Fette innerhalb des Maschinenhauses zu erwähnen. Hinzu kommen Kabelisolierung (sowohl im Maschinenhaus als auch im Turm) sowie einzelne Maschinenbestandteile aus Kunststoffen.

Eine flächenbezogene Brandbelastung kann selbstverständlich nicht angegeben werden.

e) Rauchabzug

Im Turm entstehender Rauch wird durch den Kamineffekt (Zuluft Öffnung in der Eingangstür) zu den Öffnungen im Gierbereich (zwischen Turm und Maschinenhaus) geführt, wo er entweichen kann.

Das Maschinenhaus weist an der Oberseite zwei Ausstiegsöffnungen auf, die gleichzeitig als Rauchabzüge dienen können. Eine davon befindet sich über der Hauptwelle, die andere über der Tür zum Transformatorraum.

Da die Klappen nur von Hand geöffnet werden können, sind sie naturgemäß nur bei einer Brandentstehung im Maschinenhaus bei gleichzeitiger Anwesenheit von Personen benutzbar.

I.5.17.2 Anlagentechnischer Brandschutz

a) Brandschutztechnische Einrichtungen

Vor der Tür zum Transformatorraum befindet sich im Maschinenhaus standardmäßig ein Rauchmelder, der bei Ansprache eine Fehlermeldung zur Fernüberwachung (Service Center) weitergibt, so dass die WEA sofort geregelt heruntergefahren und gebremst werden kann. Eine Weiterleitung an die Feuerwehr kann vom Service Center aus angefordert werden.

b) Brandschutztechnische Angaben zu Elektroanlagen

Die normale Turmbeleuchtung wird vom allgemeinen Versorgungsnetz gespeist, hat also keinen Bezug zum Funktionszustand der Windkraftanlage. Für den Fall eines Versorgungsnetzausfalls, während Wartungs- oder Reparaturarbeiten im Maschinenhaus oder während eines Auf- oder Abstiegs im Turm, wird eine akkugepufferte Sicherheitsbeleuchtung in Nabe, Maschinenhaus und Turm für mindestens eine halbe Stunde aufrecht erhalten. Für den wahrscheinlicheren Fall, dass bereits zu Arbeitsbeginn ein Beleuchtungsausfall vorliegt, werden von dem Servicepersonal Helmlampen mitgeführt.

Es sind zahlreiche Temperatursensoren in der gesamten Anlage installiert. Bei Ausfall oder Ansprache der Sensoren wird eine Fehlermeldung zur Fernüberwachung weitergegeben und die WEA sofort geregelt heruntergefahren und gebremst.

c) Blitzschutzanlage:

Die Rotorblätter und die Anemometer auf dem hinteren Teil des Maschinenhauses sind mit Blitzableitern ausgerüstet. Seite - 7 - des anlagenspezifischen Brandschutzkonzepts - VESTAS V126-3.3 MW nach VFDB-Richtlinie 01/01

Dadurch ist die Ableitung einer Blitzentladung über ein Verbindungselement in der Rotornabe und die Stahlkonstruktion des Turms in das Erdreich gewährleistet.

I.5.17.3 Organisatorischer Brandschutz

a) Kennzeichnung / Beschilderungen

Da die Wege "nach unten" durch den Turm und nach außen die einzigen vorhandenen und denkbaren Fluchtwege darstellen, erübrigen sich Rettungsweg-Kennzeichnungen oder -Beschilderungen. Das Betreten der Windenergieanlage ist auch nur eingewiesenen Personen gestattet.

Die Kennzeichnung der zweiten Rettungswege ist erforderlich. Insbesondere der Hinweis auf die Verankerungspunkte für die Notabseilausrüstung.

b) Brandbekämpfungseinrichtungen

Im Maschinenhaus sind ein CO₂-Feuerlöscher gemäß EN 3 / DIN 14 406 sowie eine Löschdecke vorzuhalten.

c) Abwehrender Brandschutz

Für einen Löscheinsatz bei einem Brand im Turmfuß sind von der örtlichen Feuerwehr geeignete Löschmittel mit zu führen.

I.5.18 Infrastruktur

I.5.18.1 Abgesehen von den Windenergieanlagen selbst ist auch die für Bau und Betrieb des Windparks Kettlasbrunn II erforderliche Infrastruktur Bestandteil des Vorhabens.

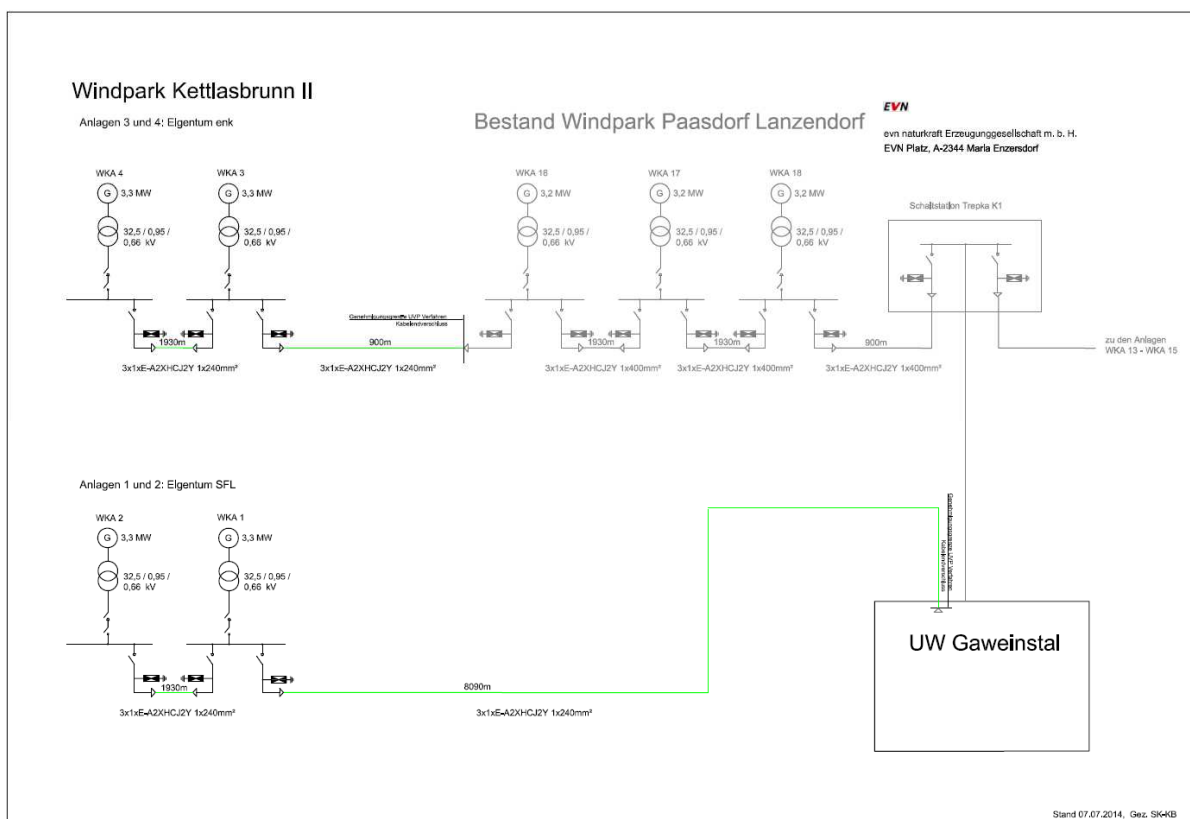
I.5.18.2 Die wesentlichen Infrastrukturmaßnahmen umfassen beim gegenständlichen Vorhaben

a) die Windpark interne Verkabelung

- b) die Kabelsysteme zum Netzanschlusspunkt
- c) der Ausbau und die Anpassung des Wegenetzes
- d) die Errichtung von Kranstell-, (Vor-)Montage und Lagerflächen für Bau, Reparatur und Wartung.
- e) und Wartung.
- f) Eiswarntafeln
- g) Die wesentlichen vorhabensimmanenten Infrastruktureinrichtungen werden nachfolgend dargestellt.

I.5.19 Verkabelung

I.5.19.1 Prinzipskizze



I.5.19.2 Windpark interne Verkabelung

I.5.19.2.1 Allgemeines

Die einzelnen Windenergieanlagen sind untereinander durch 30kV Erdkabelsysteme verbunden.

Berührte Gemeinden:	Stadtgemeinde Mistelbach
Kabeltyp:	E-A2XHCJ2Y, VPE-isoliert, 30 kV, 3 x 1 x 240 mm ²
Mitverlegung:	Leitungswarnband, Runderder (oder Kupferseil), PE-Leerrohr DN 50 (für Lichtwellenleiterkabel)
Fremdleitungen:	Die durchgeführten Erhebungen und deren Ergebnisse sind im Ordner 1 Kapitel III „Sonstige Unterlagen“ unter Punkt 5.1 „Zusammenfassung Einbauten“ zusammengefasst.
Folgende Straßen werden gequert:	Es sind keine Querungen von Straßengeplant.
Folgende Gewässer werden gequert:	Es sind keine Querungen von Gewässern geplant.
Eisenbahntrassen:	Es sind keine Querungen von Eisenbahntrassen geplant.

I.5.19.2.2 Grundstücksverzeichnis

Grst.Nr.	Gemeinde	KG Name	Grundstückseigentümer	Nutzung
883	Mistelbach	Kettlasbrunn	Agrargemeinschaft Waldgenossenschaft Kettlasbrunn 2192 Kettlasbrunn 95	Wald

884	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	Wald
1051/3	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	Wald
4334	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stadtgemeinde Mistelbach - öffentliches Gut	Weg
4343	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stadtgemeinde Mistelbach - öffentliches Gut	Weg
4348	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stadtgemeinde Mistelbach - öffentliches Gut	Weg
4301/5	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stadtgemeinde Mistelbach - öffentliches Gut	Weg
1036	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	Wald
1037	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	Wald
1038	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	Wald
1053/1	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	Wald
4350	Mistelbach	Kettlasbrunn	Herbert Max	LN
4351	Mistelbach	Kettlasbrunn	Helga Wendy	LN
4353	Mistelbach	Kettlasbrunn	Rosa Schweighofer	LN
4354	Mistelbach	Kettlasbrunn	Gerlinde Mertl / Ing. Wolfgang Kropatsch / Gabriele Kropatsch	LN
4355/2	Mistelbach	Kettlasbrunn	Herbert Eminger	LN
4356	Mistelbach	Kettlasbrunn	Herbert Eminger	LN

4357	Mistelbach	Kettlasbrunn	Ludwig Loibl	LN
4359/3	Mistelbach	Kettlasbrunn	Ing. Wolfgang Kropatsch / Gabriele Kropatsch	LN
4349	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stadtgemeinde Mistelbach - öffentliches Gut	Weg
4361/2	Mistelbach	Kettlasbrunn	Christian Kuselbauer / Harald Kuselbauer	LN
4362/4	Mistelbach	Kettlasbrunn	Gerhard Loibl	LN
4363/2	Mistelbach	Kettlasbrunn	Gerhard Loibl	LN
4364/3	Mistelbach	Kettlasbrunn	Gerhard Loibl	LN
4365/4	Mistelbach	Kettlasbrunn	EU Windkraft GmbH (325650y)	GfWka
4365/3	Mistelbach	Kettlasbrunn	Gerhard Loibl	LN
4366	Mistelbach	Kettlasbrunn	Edith Bem / Margit Bem / Herta Reitschmidt	LN
1018	Mistelbach	Kettlasbrunn	GEOTERRA Deponieerichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 78090p)	GfWka
1955/11	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
1972/1	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
1972/3	Mistelbach	Kettlasbrunn	GEOTERRA Deponieerichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 78090p)	GfWka
1972/4	Mistelbach	Kettlasbrunn	GEOTERRA Deponieerichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 78090p)	GfWka
1975	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
1976	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
1978	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
1979	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß	LN

			Vaduz FL-9490	
1981	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
4311/3	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stadtgemeinde Mistelbach - öffent- liches Gut	Weg
1982	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	Wald
1053/1	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	Wald
1968/2	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	Wald
4301/5	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stadtgemeinde Mistelbach - öffent- liches Gut	Weg
4348	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stadtgemeinde Mistelbach - öffent- liches Gut	Weg

I.5.19.3 Windpark externe Verkabelung

I.5.19.3.1 Allgemeines

Die einzelnen Windenergieanlagen sind mit dem Umspannwerk durch 30kV Erdkabelsysteme verbunden.

Berührte Gemeinden: Stadtgemeinde Mistelbach und Marktgemeinde Gaweinstal

Kabeltyp: E-A2XHCJ2Y, VPE-isoliert, 30 kV, 3 x 1 x 240 mm²

Mitverlegung: Leitungswarnband, Runderder (oder Kupferseil), PE-Leerrohr DN 50 (für Lichtwellenleiterkabel)

Fremdleitungen: Die durchgeführten Erhebungen und deren Ergebnisse sind im Ordner 1 Kapitel III „Sonstige Unterlagen“ unter Punkt 5.1 „Zu-

sammenfassung Einbauten“ zusammengefasst.

Folgende Straßen werden gequert: Autobahn A5 (ASFINAG vertreten durch Bonaventure Straßenerichtungs GmbH) auf km 18.000

Landesstraße L7

Landesstraße L10

Folgende Gewässer werden gequert: Kettlasbach

Weidenbach

Pellendorfer Bach

Eisenbahntrassen: Es sind keine Querungen von Eisenbahntrassen geplant.

I.5.19.3.2 Grundstücksverzeichnis

Grst.Nr.	Gemeinde	KG Name	Grundstückseigentümer	Nutzung
1036	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	Wald
1037	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	Wald
1038	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	Wald
1053/1	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	Wald
4350	Mistelbach	Kettlasbrunn	Herbert Max	LN
4351	Mistelbach	Kettlasbrunn	Helga Wendy	LN
4353	Mistelbach	Kettlasbrunn	Rosa Schweighofer	LN
4354	Mistelbach	Kettlasbrunn	Gerlinde Mertl / Ing. Wolfgang Kropatsch / Gabriele Kropatsch	LN
4355/2	Mistelbach	Kettlasbrunn	Herbert Eminger	LN
4356	Mistelbach	Kettlasbrunn	Herbert Eminger	LN

4357	Mistelbach	Kettlasbrunn	Ludwig Loibl	LN
4359/3	Mistelbach	Kettlasbrunn	Ing. Wolfgang Kropatsch / Gabriele Kropatsch	LN
4349	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stadtgemeinde Mistelbach - öffentliches Gut	Weg
4361/2	Mistelbach	Kettlasbrunn	Christian Kuselbauer / Harald Kuselbauer	LN
4362/4	Mistelbach	Kettlasbrunn	Gerhard Loibl	LN
4363/2	Mistelbach	Kettlasbrunn	Gerhard Loibl	LN
4364/3	Mistelbach	Kettlasbrunn	Gerhard Loibl	LN
4365/4	Mistelbach	Kettlasbrunn	EU Windkraft GmbH (325650y)	GfWka
4365/3	Mistelbach	Kettlasbrunn	Gerhard Loibl	LN
4366	Mistelbach	Kettlasbrunn	Edith Bem / Margit Bem / Herta Reitschmidt	LN
1018	Mistelbach	Kettlasbrunn	GEOTERRA Deponierichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 78090p)	GfWka
1955/11	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
1972/1	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
1972/3	Mistelbach	Kettlasbrunn	GEOTERRA Deponierichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 78090p)	GfWka
1972/4	Mistelbach	Kettlasbrunn	GEOTERRA Deponierichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 78090p)	GfWka
1975	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
1976	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
1978	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN

1979	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
1981	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
4311/3	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stadtgemeinde Mistelbach - öf- fentliches Gut	Weg
1982	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	Wald
5192	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stadtgemeinde Mistelbach - öf- fentliches Gut	Weg
5181	Mistelbach	Kettlasbrunn	Herbert Schwarzmann / Agnes Schwarzmann	LN
4315/1	Mistelbach	Kettlasbrunn	Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung- Wasserbau) - Öffentliches Was- sergut, Amt der NÖ Landesre- gierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt	Kettlas- bach
4305/2	Mistelbach	Kettlasbrunn	Land Niederösterreich (Landes- straßenverwaltung B) Öffentli- ches Gut, Amt der NÖ Landes- regierung, Abt. Landesstraßen- finanzierung und -verwaltung, Landhauspl. 1, St.Pölten 3109	B7
2062/2	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
2062/1	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
1379	Mistelbach	Ebendorf	Hermann Misch-Märheim	LN
2057/1	Mistelbach	Kettlasbrunn	Hermann Misch-Märheim	LN
2192	Mistelbach	Lanzendorf	Stadtgemeinde Mistelbach - öf- fentliches Gut	Weg
2190	Mistelbach	Lanzendorf	Hermann Misch-Märheim	LN

2189	Mistelbach	Lanzendorf	Stadtgemeinde Mistelbach - öffentliches Gut	Weg
2184	Mistelbach	Lanzendorf	Stadtgemeinde Mistelbach - öffentliches Gut	Weg
2185	Mistelbach	Lanzendorf	Karl Martin	LN / GfWka
4350	Mistelbach	Kettlasbrunn	Herbert Max	LN
4351	Mistelbach	Kettlasbrunn	Helga Wendy	LN
4353	Mistelbach	Kettlasbrunn	Rosa Schweighofer	LN
4354	Mistelbach	Kettlasbrunn	Gerlinde Mertl / Ing. Wolfgang Kropatsch / Gabriele Kropatsch	LN
4355/2	Mistelbach	Kettlasbrunn	Herbert Eminger	LN
4356	Mistelbach	Kettlasbrunn	Herbert Eminger	LN
4357	Mistelbach	Kettlasbrunn	Ludwig Loibl	LN
4359/3	Mistelbach	Kettlasbrunn	Ing. Wolfgang Kropatsch / Gabriele Kropatsch	LN
4349	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stadtgemeinde Mistelbach - öffentliches Gut	Weg
4361/2	Mistelbach	Kettlasbrunn	Christian Kuselbauer / Harald Kuselbauer	LN
4362/4	Mistelbach	Kettlasbrunn	Gerhard Loibl	LN
4363/2	Mistelbach	Kettlasbrunn	Gerhard Loibl	LN
4364/3	Mistelbach	Kettlasbrunn	Gerhard Loibl	LN
4365/4	Mistelbach	Kettlasbrunn	EU Windkraft GmbH (325650y)	GfWka
4365/3	Mistelbach	Kettlasbrunn	Franz Pirkner	LN
4366	Mistelbach	Kettlasbrunn	Edith Bem / Margit Bem / Herta Reitschmidt	LN
1018	Mistelbach	Kettlasbrunn	GEOTERRA Deponierichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 78090p)	GfWka
1955/11	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
1972/1	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein,	LN

			Schloß Vaduz FL-9490	
1972/3	Mistelbach	Kettlasbrunn	GEOTERRA Deponierichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 78090p)	GfWka
1972/4	Mistelbach	Kettlasbrunn	GEOTERRA Deponierichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 78090p)	GfWka
1975	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
1976	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
1978	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
1979	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
1981	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
4311/3	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stadtgemeinde Mistelbach - öffentliches Gut	Weg
1982	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	Wald
5192	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stadtgemeinde Mistelbach - öffentliches Gut	Weg
5181	Mistelbach	Kettlasbrunn	Herbert Schwarzmann / Agnes Schwarzmann	LN
4315/1	Mistelbach	Kettlasbrunn	Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung-Wasserbau) - Öffentliches Wassergut, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt	Kettlasbach
4305/2	Mistelbach	Kettlasbrunn	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Öffentli-	B7

			ches Gut, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und -verwaltung, Landhauspl. 1, St.Pölten 3109	
2062/2	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
2062/1	Mistelbach	Kettlasbrunn	Stiftung Fürst Liechtenstein, Schloß Vaduz FL-9490	LN
1379	Mistelbach	Ebendorf	Hermann Misch-Märheim	LN
2057/1	Mistelbach	Kettlasbrunn	Hermann Misch-Märheim	LN
2192	Mistelbach	Lanzendorf	Stadtgemeinde Mistelbach - öffentliches Gut	Weg
2190	Mistelbach	Lanzendorf	Hermann Misch-Märheim	LN
2189	Mistelbach	Lanzendorf	Stadtgemeinde Mistelbach - öffentliches Gut	Weg
2184	Mistelbach	Lanzendorf	Stadtgemeinde Mistelbach - öffentliches Gut	Weg
2176	Mistelbach	Lanzendorf	Stadtgemeinde Mistelbach - öffentliches Gut	Weg
2164/1	Mistelbach	Lanzendorf	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Öffentliches Gut, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und -verwaltung, Landhauspl. 1, St.Pölten 3109	B46
5261	Gaweinstal	Schrick	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Öffentliches Gut, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und -verwaltung, Landhauspl. 1, St.Pölten 3109	B46
5246	Gaweinstal	Schrick	Marktgemeinde Gaweinstal, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal	Weg

5254	Gaweinstal	Schrick	Marktgemeinde Gaweinstal, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal	Weg
5186	Gaweinstal	Schrick	Marktgemeinde Gaweinstal, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal	Weg
5679	Mistelbach	Paasdorf		Weg
2686	Gaweinstal	Höbersbrunn	Marktgemeinde Gaweinstal, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal	Weg
5102		Schrick		
5097				
3354		Gaweinstal		
3345	Gaweinstal	Gaweinstal	Marktgemeinde Gaweinstal, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal	öffentliches Gut-Bodenschutz
3342	Gaweinstal	Gaweinstal	Marktgemeinde Gaweinstal, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal	Weg
3321				
3312				
3314	Gaweinstal	Gaweinstal	Tutschek Marianne, Schulstraße 17, Gaweinstal 2191 Wild Ferdinand, Raiffeiseng. 18, 2191 Höbersbrunn	
3305/3	Gaweinstal	Gaweinstal	Marktgemeinde Gaweinstal, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal	Weg
2405/1	Gaweinstal	Höbersbrunn	Karl & Leopoldine Augenthalmer Obere Landstraße 30, 2191 Höbersbrunn	LN
2406/2	Gaweinstal	Höbersbrunn	Johann Fidler, Ringstraße 2, 2191 Höbersbrunn	LN
2374	Gaweinstal	Höbersbrunn	Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) p.A Asfinag Service GmbH, Traunuferstraße 9, 4052 Ansfelden	
2373	Gaweinstal	Höbersbrunn	Gerda Stephan, Linzerstr. 272, Wien 1140	LN

2363	Gaweinstal	Höbersbrunn	Franz Flandorfer (Geb.: 1979), Raiffeiseng. 18, Höbersbrunn 2191	LN
2362				
2352				
2343	Gaweinstal	Höbersbrunn	Marktgemeinde Gaweinstal, Kirchenplatz 3, 2191 Ga- weinstal	Weg
2335	Gaweinstal	Höbersbrunn	Republik Österreich (Bundesstraßenver- waltung) p.A Asfinag Service GmbH, Traunuferstraße 9, 4052 Ansfelden	
1567	Gaweinstal	Gaweinstal	Republik Österreich (Bundesstraßenver- waltung) p.A Asfinag Service GmbH, Traunuferstraße 9, 4052 Ansfelden	
1880/10	Gaweinstal	Gaweinstal	Republik Österreich, (Land- und Forstwirt- schaftsverwaltung-Wasserbau) Öffentliches Wassergut, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhauspl. 1, St. Pölten 3109	
3805	Gaweinstal	Gaweinstal	Republik Österreich (Bundesstraßenver- waltung) p.A AsfinagRotenturmstraße 5-9, 1011 Wien	
3232/1	Gaweinstal	Gaweinstal	Esberger Josef & RosaBrün- ner Straße 12, 2191 Ga- weinstal	LN
3182	Gaweinstal	Gaweinstal	Land Niederösterreich (Landesstraßenver- waltung B) Öffentliches Gut, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßen- finanzierung und -verwaltung, Landhauspl. 1, St.Pölten 3109	
3180	Gaweinstal	Gaweinstal	Pfründe der römisch katholi- schen Pfarrkirche zum heili- gen Georg in Gaweinstal	LN
3013	Gaweinstal	Gaweinstal	Marktgemeinde Gaweinstal, Kirchenplatz 3, 2191 Ga- weinstal	LN

2965	Gaweinstal	Gaweinstal	Schmid Leopold, Withalm- straße 12, 2191 Gaweinstal	LN
3012/2	Gaweinstal	Gaweinstal	Marktgemeinde Gaweinstal, Kirchenplatz 3, 2191 Ga- weinstal	Weg
2988/8	Gaweinstal	Gaweinstal		
1908	Gaweinstal	Gaweinstal	Republik Österreich, (Land- und Forstwirt- schaftsverwaltung-Wasserbau) Öffentliches Wassergut, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhauspl. 1, St. Pölten 3109	
3781	Gaweinstal	Gaweinstal	Marktgemeinde Gaweinstal, Kirchenplatz 3, 2191 Ga- weinstal	Weg
3793	Gaweinstal	Gaweinstal	Marktgemeinde Gaweinstal, Kirchenplatz 3, 2191 Ga- weinstal	Weg
3769	Gaweinstal	Gaweinstal	Romsdorfer Josef Scheicher- straße 19, 2191 Gaweinstal	LN

I.5.20 Erschließung/Verkehrskonzept

I.5.20.1 Der geplante Windpark befindet sich zwischen den Katastralgemeinden Schrick und Kettlasbrunn in mitten der bestehenden Windparks Kettlasbrunn und Schrick II.

I.5.20.2 Die Anlage WEA01 wird wie folgt erreicht:

Der Antransport erfolgt über die A5 (Nord Autobahn), B7 (Brünner Straße) und über Güterwege von dieser direkt zum Windparkgebiet.

I.5.20.3 Die Anlagen WEA02, WEA03 und WEA04 werden wie folgt erreicht:

Der Antransport erfolgt über die A5 (Nord Autobahn), B7 (Brünner Straße) und anschließend über die L16 und Güterwege zum Windparkgebiet. Die Nähe zur bestehenden Autobahnabfahrt bzw. Auffahrt ermöglicht eine zügige Erschließung sowie ein Verlassen des geplanten Windparkprojektes über ein hochrangiges Straßennetz. Im Windparkprojekt steht ein gut ausgebautes Güterwegenetz zur Verfügung und

muss nur teilweise für den An- bzw. Abtransport ertüchtigt bzw. ausgebaut werden. Für jede WEA wird eine gesonderte Zuwegung vom bestehenden Güterwegenetz hergestellt.

I.5.20.4 Die Leertransporte verlassen den Windpark dann über denselben Weg.

I.5.20.5 Gemäß Vorgaben des Anlagenherstellers Vestas werden die Zufahrtswege vom öffentlichen Wegenetz zu den einzelnen Anlagen bis zu 4,5m Breite ausgebaut.

I.5.20.6 Die geplanten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz ins Planungsgebiet werden für die Sondertransporte trichterförmig ausgebaut. Somit sind für den Standard - LKW die Kreuzungen ebenfalls problemlos befahrbar. Die Transporte von Beton, Eisen, Schotter, etc. erfolgen ebenfalls auf den für die Sondertransporte entsprechend ausgebauten Wegen.

I.5.20.7 Zu-, Abfahrtswege und Montageplätze

Im Windparkgelände werden die bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Güterwege verwendet. Diese werden vor Baubeginn bezüglich Aufbau, Ausbaubreite und Belastbarkeit geprüft.

I.5.20.8 Nahe den Windenergieanlagen wird ein Montageplatz errichtet, der als Stellfläche für die Baukräne und als Lagerfläche für den Zusammenbau der einzelnen angelieferten Bauteile dient.

I.5.21 Bedarf an Waldflächen (gemäß Forstgesetz 1975)

Für die Umsetzung des Vorhabens werden folgende Rodungsflächen beansprucht:

WEA (KSFL, Fundament, Zuwegung, Kraufbau)	Rodungsfläche	KG-Nr.	Grundstück. Nr.	Rodungsfläche in m ²	
				dauerhaft	temporär
WEA 01					
	D1	15023	1982	2.583	-
	T1			-	3.689
	T2			-	401
Gesamt WEA 01				2.583	4.090
WEA 02					
	D2	15023	1053/1	2.869	-
	D3	15023	1968/2	1.190	-
	D4	15023	1045/2	5	-

	T3	15023	1053/1	-	3.283
	T4			-	401
Gesamt WEA 02				4.064	3.684
WEA 03					
	D5	15023	1053/1	1.413	-
	D6	15023	1038	526	-
	D7	15023	1037	450	-
	D8	15023	1036	370	-
	D9	15023	893	37	-
	T5	15023	1053/1	-	1.244
	T6			-	27
	T7	15023	1038	-	747
	T8			-	333
	T9	15023	1037	-	1.483
	T10			-	41
	T11	15023	1036	-	434
Gesamt WEA 03				2.796	4.309
WEA 04					
	D10	15023	883	2.133	-
	D11	15023	884	404	-
	D12	15023	1051/3	144	-
	D13	15023	885/4	11	-
	T12	15023	883	-	2.090
	T13			-	401
	T14	15023	884	-	1.624
	T15	15023	1051/3	-	193
Gesamt WEA 04				2.692	4.308
Windpark WEA gesamt					
dauerhafte Rodung in m ²				12.135	-
temporäre Rodung in m ²				-	16.391

Wege	Rodungsfläche	KG-Nr.	Grundstück. Nr.	Rodungsfläche in m ²	
				dauerhaft	temporär
WEA 02 zu WEA 03					
	D14	15023	1039	35	-
	D15	15023	1040	747	-
	D16	15023	1035	1	-

	D17	15023	1036	47	-
Windpark Wege gesamt					
dauerhafte Rodung in m ²				830	-
temporäre Rodung in m ²				-	0

Verkabelung	Rodungsfläche	KG-Nr.	Grundstück. Nr.	Rodungsfläche in m ²	
				dauerhaft	temporär
Bereich WEA 01					
	D18	15023	1982	57	-
	T16	15023		-	58
	D19	15023		204	-
	D20	15023		358	-
	T17	15023		-	358
	D23	15023		148	-
Bereich WEA 02					
	D21	15023	1053/1	432	-
	T18	15023	1053/1	-	649
	D22	15023	1968/2	55	-
	T19	15023	1968/2	-	70
Windpark externe Verkabelung gesamt					
dauerhafte Rodung in m ²				1.254	-
temporäre Rodung in m ²				-	1.065

Windpark Kettlasbrunn II gesamt (WEA + Wege+externe Verkabelung)					
dauerhafte Rodung in m ²				14.219	-
temporäre Rodung in m ²				-	17.456 m ²

I.5.22 Darstellung der Bauphase

I.5.22.1 Die bestehenden Güterwege im Gemeindegebiet Mistelbach werden, soweit erforderlich, für den An- und Abtransport verwendet. Eine entsprechende Vereinbarung mit den Gemeinden zur Nutzung des öffentlichen Wegenetzes wurde abgeschlossen. Die Wege werden, falls erforderlich, ausgebaut. Vor Baubeginn wird der Zustand sämtlicher betroffener Güterwege im Planungsgebiet erhoben, um allfällige

Schäden zuordnen zu können. Durch die Bauausführung verursachte Schäden werden nach Bauende saniert.

I.5.22.2 Die Arbeitszeit erfolgt auf der Baustelle von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 19:00. In seltenen Ausnahmefällen (Fertigstellung von Leistungen), können auch Arbeiten außerhalb dieser Zeit anfallen und durchgeführt werden.

(Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert)

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.161/2013 insbesondere §§ 44a ff und 59;

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2014, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a in Verbindung mit:

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-5 idF LGBl. Nr. 94/2015, insbesondere §§ 5, 11 und 12

NÖ STARKSTROMWEGEGESETZ, LGBl. 7810-4, insbesondere §§ 1, 2 und 7

Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 129/2015, insbesondere § 11

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und Anlagen sowie sonstiger Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2002 - ETV 2002), BGBl. II Nr. 222/2002 idF BGBl. II Nr. 229/2014

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz

1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 102/2015, insbesondere § 17 Abs 3 bis 5, § 18 Abs 1, 2 und 4;

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 61/2015, insbesondere § 85 und § 91

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 457/1995 idF BGBl. I Nr. 60/2015, insbesondere § 92

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 idF BGBl. II Nr. 324/2014

NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-11, insbesondere § 7, 9, 10, und 11

NÖ GEBRAUCHSABGABEGESETZ 1973, LGBl. 3700–8 idF LGBl. Nr. 15/2015, insbesondere § 1 und § 2

NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idF LGBl. Nr. 89/2015 insbesondere § 1

NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr.3/2015, insbesondere § 20 Abs. 6

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002) StF: BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 193/2013, insbesondere §§ 1 und 2

NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG), LGBl. 6160-5

Begründung

1 Verfahrensverlauf

1.1 Mit Eingabe vom 11. Februar 2015 hat die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., evn-Platz, 2344 Maria Enzersdorf, einen Antrag auf Erteilung einer

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Kettlasbrunn II“ gemäß § 5 UVP-G 2000 gestellt.

1.2 Mit Edikt vom 14. Juli 2015 wurde gemäß den §§ 44a und 44d AVG der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht. Die Projektunterlagen sowie der verfahrenseinleitende Antrag lagen von 14. Juli 2015 bis einschließlich 27. August 2015 in der Stadtgemeinde Mittelbach und in der Marktgemeinde Gaweinstal sowie beim Amt der NÖ Landesregierung zur Einsicht auf. Der Antrag mit den entsprechenden Antragsunterlagen inkl. der Umweltverträglichkeitserklärung war entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgelegt.

1.3 Ebenso wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (inkl des Anhangs „fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen“) gemäß § 12a UVP-G 2000 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Diese wurde gemäß § 13 UVP-G 2000 versandt.

2 Einwendungen/Stellungnahmen

Während der Auflage wurden gegen das gegenständliche Vorhaben keine Einwendungen erhoben.

2.1 Einvernehmen mit der Austro Control GmbH

2.1.1 Mit Schreiben vom 13. Oktober 2015 wurde von der Austro Control GmbH erklärt, dass das gemäß § 93 Abs. 2 Luftfahrtgesetz geforderte Einvernehmen als hergestellt erachtet werden kann.

2.1.2 Im Detail wurde folgendes ausgeführt:

Unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 17.02.2015, RU4-U-766/003-2015, wird seitens der Austro Control GmbH, Abteilung AES, mitgeteilt, dass durch den geplanten Windpark Kettlasbrunn II keine relevanten elektrischen Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet werden.

Hinsichtlich der gemäß § 93 Abs. 2 LFG geforderten Herstellung des Einvernehmens wird festgehalten, dass aus Sicht der Abteilung AES/IFP durch den geplanten Wind-

park Kettlasbrunn II keine IFR -Verfahren gemäß ICAO PANS-OPS betroffen sind und das Einvernehmen daher als hergestellt erachtet werden kann.

2.2 Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Mit Schreiben vom 30.03.2015 wurde mitgeteilt, dass bei Einhaltung der entsprechenden Auflagen eine Ausnahmegenehmigung gemäß Elektrotechnikgesetz erteilt werden kann.

2.3 Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

2.3.1 Mit Schreiben vom 26. März 2015 wurde mitgeteilt, dass durch die Errichtung des Windparks Kettlasbrunn II keine Störeinträge auf militärische Richtfunkstrecken sowie auf ortsfeste Einrichtungen der Luftraumüberwachung zu erwarten sind und die Vorschreibung von Nebenbestimmungen nicht erforderlich sei.

2.3.2 Im Detail wurde folgendes ausgeführt:

Die Eigenschaft des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport als mitwirkende Behörde iSd § 2 Abs 1 Z 1 bzw. Z 3 UVP-G 2000 ist gegeben, wenn der geplante Windpark eine Anlage mit optischer oder elektrischer Störwirkung iSd § 94 Abs 1 LFG darstellt, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte.

Die zuständigen militärischen Fachdienststellen haben nach vereinfachter radartechnischer Überprüfung der übermittelten Unterlagen festgestellt, dass durch die Errichtung des Windparks Kettlasbrunn II keine Störeinträge auf militärische Richtfunkstrecken sowie auf ortsfeste Einrichtungen der Luftraumüberwachung zu erwarten sind.

Die Vorschreibung von gesonderten, die Vermeidung bzw. Verringerung von Störwirkungen betreffenden Nebenbestimmungen in einer allfälligen Bewilligung nach dem UVP-G 2000 ist daher nicht erforderlich.

3 Erhobene Beweise

3.1.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachbereichen eingeholt.

Fachgebiet	Name	Vorname	Titel
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.
Brandschutz/ Risikoabschätzung	SWOBODA	Martin	DI
Eisabfall	KLOPF	Thomas	DI
Elektrotechnik	MAYER	Harald	DI
Forst- und Jagdwirtschaft	GRUBER	Florian	DI
Grundwasserhydrologie	ESTERLUS	Michael	Dr
Landschaftsbild/Raumordnung	KNOLL	Thomas	DI
Landwirtschaft	TRETZMÜLLER-FRICKH	Renate	
Lärmschutz	PISTERER	Erich	Ing.
Luftfahrttechnik	PICHLER	Ludwig	Ing.
Maschinenbautechnik	LEHNER	Johann	DI
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Wasserbautechnik/Gewässerschutz	STUNDNER	Wolfgang	DI
Verkehrstechnik	PREM	Josef	DI

3.1.2 Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, d.h. es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

3.1.3 Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde. Die konkretisierten Fragestellungen wurden in Bereiche zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle geteilt.

3.1.4 Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

3.1.5 Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

3.1.6 Die Fragen wurden nach folgendem Muster gestellt, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze angepasst wurden:

- Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

3.1.7 Im Rahmen der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen wurden folgende Schutzgüter geprüft:

- Schutzgut Untergrund und Grundwasser
- Schutzgut Luft und Klima
- Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Gewässerschutz
- Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung
- Schutzgut Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr
- Schutzgut Verkehrsinfrastruktur

- Schutzgut Wasserwirtschaft
- Schutzgut Abfallwirtschaft
- Schutzgut Naturschutz

3.1.8 Diese wurden wie folgt gegliedert:

- Umweltmedien
- Untergrund und Grundwasser
- Luft und Klima
- Bevölkerung
- Schutzinteressen der Bevölkerung
- Gesundheit/Wohlbefinden
- Landschaftsbild
- Gewässerschutz
- Nutzungsinteressen der Bevölkerung
- Wohn- und Baulandnutzung
- Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr
- Verkehrsinfrastruktur
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft
- Tiere/Pflanzen/Ökosysteme
- Ökosysteme/Flora/Fauna

3.1.9 Den Schutzgütern gegenübergestellt werden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

- Emissionen
- Luftschadstoffe
- Lärm
- Abfall
- Sickerwasser/Abwasser
- Standortveränderungen
- Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme
- optische Störung

3.1.10 Es wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-Gesetz 2000 erarbeitet und Fachgutachten erstellt.

3.1.11 Aus den Gutachten ist ersichtlich, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht das Gesamtvorhaben dem Stand der Technik entspricht, die Umweltverträglichkeit sowohl aus dem jeweiligen Fachbereich heraus als auch unter der Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Fachbereichen gegeben ist und gegen die Erteilung einer Genehmigung kein fachlicher Einwand besteht, sofern die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

3.1.12 Aufgrund dieser Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, die ebenfalls zum Ergebnis kommt, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich ist.

4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde Folgendes zu Grunde gelegt:

4.1.1 Das Vorhaben "Windpark Kettlasbrunn II" wie es unter Punkt I.5 beschrieben und in den Einreichunterlagen sowie der Umweltverträglichkeitserklärung sowie den Verbesserungen, Präzisierungen und insbesondere in der Projektmodifikation beschrieben wurde;

4.1.2 Die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen;

4.1.3 Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Projekt aufgenommen Anpassungen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen (Punkt I.3).

4.1.4 Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben umweltverträglich ist;

4.1.5 Die Feststellung, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht;

4.1.6 Die Feststellung, dass nach einhelligem fachlichen Dafürhalten die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen nicht nachteilig berührt werden;

4.1.7 Die Feststellung, dass die Flächen, auf denen die Windkraftanlagen errichtet werden sollen, rechtskräftig als „Grünland-Windkraftanlagen“ gewidmet sind.

5 Beweiswürdigung

5.1 Allgemeine Ausführungen

5.1.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Verbesserungen und Präzisierungen insbesondere der Unterlagen zur Beurteilung zum Eisabfall, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter, die darauf aufbauende zusammenfassende Bewertung sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten.

5.2 Teilgutachten/zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt, welche die Grundlage für die zusammenfassende Bewertung bilden. Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine lang-

jährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

5.2.2 Die von der Behörde eingeholten Teilgutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

5.2.3 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5.2.4 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar und beantworten alle von der Behörde gestellten Fragen. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden.

5.2.5 Insbesondere haben sich die Gutachter schriftlich eingehend mit den Stellungnahmen auseinandergesetzt und die durch diese aufgeworfenen Fragen schlüssig und nachvollziehbar beantwortet. Ein Widerspruch zu oder in den gutachterlichen Ausführungen konnte durch die Stellungnahmen nicht aufgedeckt werden.

5.2.6 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann im Übrigen ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachver-

ständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175). Gegengutachten wurden auch nicht vorgelegt.

5.2.7 Die Teilgutachten sowie die Zusammenfassende Bewertung sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Großverfahren

§ 44a. (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

.....

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

.....

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1. (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

....

Begriffsbestimmungen

§ 2.

(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

.....

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

.....

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

.....

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

.....

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 6. (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes;

b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien;

c) Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb ergeben;

d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;

e) Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 Emissionszertifikategesetz) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;

f) Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.

2. Eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

3. Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören.

4. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

a) des Vorhandenseins des Vorhabens,

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,

c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.

5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen.

6. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5.

7. Kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

8. Hinweis auf durchgeführte Strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 07. 2007 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.

(2) Sind einzelne Angaben nach Abs. 1 für das Vorhaben nicht relevant oder ist deren Vorlage im Hinblick auf den Kenntnisstand und die Prüfungsmethoden dem Projektwerber/der Projektwerberin billigerweise nicht zumutbar, so kann davon abgesehen werden. Dies ist in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen und zu begründen. Soweit Angaben nach Abs. 1 bereits Gegenstand einer Strategischen Umweltprüfung waren, kann diese einen Bestandteil der Umweltverträglichkeitserklärung darstellen. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

.....

Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

.....

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in

der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Be-

dingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

.....

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltschutz gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß § 55 Abs. 4 WRG 1959;

5. Gemeinden gemäß Abs. 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2) und

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden.

(2) Im vereinfachten Verfahren können Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte (Abs. 2) teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungs-

bevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

.....

6. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist,

Anhang 1

Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.	b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.
-----	--	--	---

6.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005

Abschnitt 1

Genehmigungsverfahren

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 Kilowatt (kW), soweit sich aus den Abs. 2, 3 oder 4 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung). Für Wasserkraftanlagen ist eine Anlagengenehmigung nicht erforderlich.

.....

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

- 1. das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage,*
- 2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden,*
- 3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,*
- 4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und*
- 5. der Standort geeignet ist.*

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z. 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z.B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z. 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z. 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen und die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden der NÖ Bauordnung 1996 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 zu erlassen.

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(2) Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und

§ 12 Abs. 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(6) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.

(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(8) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag eines Beteiligten von der Behörde im Bescheid zu beurkunden.

(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht. Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen.

6.4 Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992

Ausnahmebewilligungen

§ 11. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

6.5 NÖ STARKSTROMWEGEGESETZ

NÖ Starkstromwegegesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen.

(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1000 Volt und unabhängig von der Betriebsspannung

1. zu *Eigenkraftanlagen* gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hiefür keine Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden, und

2. elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2008, erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen.

Bau- und Betriebsbewilligung

§ 7

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlichrechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmegewilligung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.

6.6 Luftfahrtgesetz – LFG

5. Teil

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m übersteigt oder

*2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Boden-
erhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft heraus ragt;
in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei
als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.*

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

*§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf,
unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zu-
ständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilli-
gung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben
unberührt.*

Ausnahmebewilligungen

*§ 92. (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die
Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzuge-
ben.*

*(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errich-
tung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luft-
fahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu
erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der All-*

gemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

.....

Zuständigkeit

§ 93.

(2) Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

.....

Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

§ 95. (1) Ist in der Ausnahmegewilligung gemäß § 92 Abs. 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von

Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.

.....

Meldung von Luftfahrthindernissen

§ 95a. (1) Der Eigentümer eines gemäß § 92 genehmigten Luftfahrthindernisses hat dem örtlich zuständigen Landeshauptmann den Baubeginn sowie die Fertigstellung des Objektes zu melden. Im Falle von befristet errichteten Luftfahrthindernissen kann diese Meldung auch vom Errichter des Objektes erstattet werden. Die Meldung hat genaue Angaben über die Lage und die Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses zu enthalten. Bei der Meldung der Fertigstellung eines gemäß § 85 Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 genehmigten Luftfahrthindernisses sind die aus der Vermessung ermittelten Genauigkeiten der Position und Höhenwerte anzugeben. Für die Richtigkeit dieser Angaben ist der Meldungsleger verantwortlich.

.....

6.7 Forstgesetz 1975

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen,

im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

.....

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.“

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist

die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder

2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,

2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

.....

6.8 NÖ Naturschutzgesetz 2000

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

.....

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- * die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- * der Erlag einer Sicherheitsleistung sowie
- * die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fisch-Aufstiegen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen.

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist.

Abschnitt III

Besondere Schutzbestimmungen

§ 8

Landschaftsschutzgebiet

(1) Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

.....

(3) Neben der Bewilligungspflicht nach § 7 Abs. 1 bedürfen in Landschaftsschutzgebieten einer Bewilligung durch die Behörde:

1. die Kulturmwandlung von Flächen mit einem Ausmaß von mehr als einem Hektar;

2. die Beseitigung besonders landschaftsprägender Elemente im Sinne des Abs.

1.

§ 7 Abs. 5 gilt in Landschaftsschutzgebieten nicht.

(4) In Landschaftsschutzgebieten sind bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3) zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft,

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,

4. die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder

5. der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes

nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen (§ 7 Abs. 4) weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der

Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

§ 9

Europaschutzgebiet

(1) Die folgenden Bestimmungen (§§ 9 und 10) dienen dem Aufbau und dem Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000", insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

(2) Im Sinne der §§ 9 und 10 bedeuten:

1. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl.Nr. L 305 S. 42) geändert worden ist.

2. Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl.Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl.Nr. L 223 vom 13.8.1997, S. 9) geändert worden ist.

3. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie eingetragenen Gebiete.

4. Europäische Vogelschutzgebiete: Gebiete zur Erhaltung wildlebender Vogelarten im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie.

5. Prioritäre natürliche Lebensraumtypen: vom Verschwinden bedrohte Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt und die in Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit einem Sternchen () gekennzeichnet sind.*

6. *Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums: die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können.*

7. *Prioritäre Arten: wildlebende Tiere und Pflanzen für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt und die in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind.*

8. *Erhaltungszustand einer Art: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken können.*

9. *Erhaltungsziele: Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen sowie der in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen.*

(3) Gebiete gemäß Abs. 1 sind durch Verordnung der Landesregierung zu besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung "Europaschutzgebiete" zu erklären. Zu Europaschutzgebieten können insbesondere auch bereits bestehende Natur- und Landschaftsschutzgebiete erklärt werden.

.....

§ 10

Verträglichkeitsprüfung

(1) Projekte,

** die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und*

** die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten,*

bedürfen einer Bewilligung der Behörde.

.....

§ 11

Naturschutzgebiet

.....

(4) In Naturschutzgebieten ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid oder Tierleben und jede Änderung bestehender Boden- oder Felsbildungen verboten. Weiters ist das Betreten außerhalb der gemäß Abs. 5 in der Verordnung bezeichneten Wege und Bereiche verboten. Von dem Betretungsverbot sind die Eigentümer, die Nutzungsberechtigten und diejenigen Personen ausgenommen, denen dies aufgrund eines gesetzlichen Auftrages (z.B. Forstschutzorgane, Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, Organe der Naturschutzbehörde) gestattet ist.

.....

6.9 NÖ GEBRAUCHSABGABEGESETZ 1973

§ 1

Gebrauchserlaubnis

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentliche Rücksichten, wie Umstände sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

6.10 NÖ BAUORDNUNG 2014

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.

.....

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

.....

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromwegesetzes, LGBl. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs. 1 Z. 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl. 7800) soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

5. Straßenbauwerke des Landes und der Gemeinden;

.....

6.11 NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014 (NÖ ROG 2014)

§ 20

.....

(6) Die Errichtung von Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, von fernmeldetechnischen Anlagen, Maßnahmen zur

Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen und Aussichtswarten, Kapellen, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind. Photovoltaikanlagen dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind.

.....

7 Subsumption

7.1 UVP-Pflicht / Genehmigungspflicht / Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000

7.1.1 Das Vorhaben "Windpark Kettlasbrunn II" nämlich die Errichtung und der Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) der Type Vestas V126 mit einer Nabenhöhe von ca 137 m und einem Rotordurchmesser von 126 m und einer maximalen Gesamtnennleistung des Windparks von 13,2 MW, inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in der Stadtgemeinde Mistelbach und der Marktgemeinde Gaweinstal, im Verwaltungsbezirk Mistelbach, erfüllt den Tatbestand des § 3 Abs 2 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000.

7.1.2 Das Vorhaben unterliegt daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren, weshalb ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach § 12a UVP-G 2000 sowie ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 durchzuführen ist.

7.2 Materienrechtliche Genehmigungstatbestände

7.2.1 Das Vorhaben erfüllt weiters die unter Punkt 6 angeführten Genehmigungstatbestände, weshalb ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 iVm den angeführten Bestimmungen durchzuführen war.

8 Rechtliche Würdigung

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in Rechte Dritter sowie (vom Gesetzgeber festgelegte) Schutzgüter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl § 19 UVP-G 2000).

8.1.2 Weiters wurde, den von der Judikatur zur Gewerbeordnung entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, in Bezug auf die Auswirkungen auf den Menschen beurteilt, wie sich die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirkt. Besondere Empfindlichkeiten von Personen können daher nur bei Vorliegen besondere Schutznormen (zB Widmungsvorschriften für Krankenanstalten) berücksichtigt werden.

8.1.3 Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und insbesondere weder gesundheitliche Gefährdungen noch unzumutbare Belästigungen von Personen zu erwarten sind und die öffentlichen Schutzinteressen gewahrt werden.

8.2 Umweltverträglichkeit des Vorhabens

8.2.1 Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Gesamt)Vorhabens zu prüfen bedeutet grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob die öffentlichen Schutzinteressen bei seiner Realisierung mittelbar oder unmittelbar berührt und wie sie umfassend und bestmöglich geschützt werden können. Der Kreis der öffentlichen Interessen ergibt sich neben § 1 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 auch aus den mit anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften.

8.2.2 Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlagen den geltenden technischen

Standards entspricht und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektsgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser durchaus nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als umweltverträglich zu qualifizieren ist.

8.2.3 Insbesondere wurde durch die Gutachter auch auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente eingegangen. Auch wurde diese Feststellung in der nach dem UVP-G 2000 gebotenen Gesamtbeurteilung durch die Sachverständigen getroffen.

8.3 Materienrechtliche Genehmigungsfähigkeit

8.3.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.3.2 Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

8.3.3 Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist materiell als umfassende Prüfung öffentlicher Interessen anzusehen, weshalb durch sie auch schon ein beachtlicher Teil der Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens anhand der einzelnen, zitierten Genehmigungstatbestände vorgenommen worden ist. Dies deshalb, weil die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angeführten öffentlichen Interessen de iure immer die wesentliche Grundlage jeder Genehmigung bilden und die Genehmigungstatbestände auf deren Einhaltung abstellen. Naturgemäß sind in der die öffentlichen Interessen betreffenden Beurteilung in aller Regel auch schon die fachlichen Aussagen zur Frage nach der Einhaltung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen enthalten. So wird in den fachlichen Ausführungen in gleicher Weise schlüssig befunden, dass bei projektsgemäßer Ausführung und Einhaltung der Auflagen neben den öffentlichen Interessen auch den sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nicht zuwidergehandelt wird.

8.3.4 Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens wurden auch speziell die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass diese – auch in Hinblick auf die Beachtung der öffentlichen Interessen, die im Zuge der Feststellung der Umweltverträglichkeit geprüft wurden – erfüllt sind.

8.3.5 Von der Behörde wurden nun die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

8.3.6 Personenschutz: Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben (insbesondere Immissionen wie Lärm, Luftschadstoffe oder Schattenwurf) Personen gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Diese Prüfung wurde sowohl in Bezug auf Personen, welche bei der Errichtung oder beim Betrieb des Vorhabens tätig sind oder deren Umfeld nutzen, als auch auf Personen, welche durch Auswirkungen der Anlage betroffen sein könnten, hin durchgeführt (vgl NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG). Insbesondere wurde auch die mögliche Gefährdung von Personen durch Eisabfall geprüft und beurteilt. Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben Personen weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

8.3.7 Sachgüter/Rechtsschutz/Eigentum: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in Sachgütern und in Rechte(Eigentum) an diesen (zB Nutzungseinschränkungen) sowie unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in immaterielle Interessen (wie Kulturgüter und Denkmalschutz) kommt (vgl Denkmalschutzgesetz – DMSG). Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen von Sachgütern, Rechten an diesen oder immateriellen Interessen kommt. Insbesondere ist von keinen unzulässigen Eingriffen in das Eigentum Dritter auszugehen.

8.3.8 Umweltschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen bzw Eingriffen in der Natur, dh die Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräumen und das Orts- und Landschaftsbild, in Gewässer, dh sowohl Grund- als auch Tagwässer (privat und öffentlich), in den Boden an sich oder die Luft an sich kommt. Insbesondere wurden dabei auch Beurteilungen des Einflusses des Vorhabens auf die Avifauna und die Flugkorridore vorgenommen (vgl NÖ NSchG 2000, Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 inkl Verordnungen, Abfallwirtschafts-

gesetz 2002 - AWG 2002,).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, Landschaftsbild inklusive Tier und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden oder Luft kommt. Dabei muss insbesondere auf die Ausführungen des Sachverständigen für Naturschutz/Ornithologie sowie des Sachverständigen für Raumordnung/Landschaftsbild hingewiesen werden.

8.3.9 Ressourcennutzung: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen bzw nicht schonenden Nutzungen von Ressourcen kommt (vgl NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 inkl Verordnungen, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002).

8.3.10 Der Windpark ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte (insbesondere von Strom aus weniger ressourcenschonenderen Stromerzeugungsmethoden) nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern.

8.3.11 Bei der Umsetzung des Vorhabens wird als wesentlich betrachtet, dass Windpark und Infrastruktur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Umwelt und Landschaft errichtet werden. Unter anderem wird auf kleinstmögliche Bauplätze geachtet und besonderes Augenmerk auf die Nutzung schon bestehender Wege als Anlagenzufahrt gelegt.

Ergebnis dieser Prüfung war daher, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Nutzungen und Verbrauch von Ressourcen kommt.

8.3.12 Stand der Technik: Es wurde geprüft, ob das Vorhaben dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere in Hinblick auf die elektrotechnischen Vorgaben und auf die Einhaltung (auch gesetzlich festgeschriebener) Emissions- und Immissionsgrenzwerte (NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Stand der Technik eingehalten wird und keine unzulässigen Emissionen, Immissionen oder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

8.3.13 Insbesondere wurde weiters geprüft, ob durch das Vorhaben eine Gefährdung der im Luftfahrtgesetz geschützten Interessen zu befürchten ist. Aufgrund des luftfahrttechnischen Gutachtens musste die Behörde zur Auffassung gelangen, dass ei-

ne Beeinträchtigung des Flugverkehrs oder von Aufgaben, welche die für die Überwachung der Luftfahrt zuständigen Behörden zu erfüllen haben, nicht in einem derartig relevanten Ausmaß betroffen sind, dass dies zu einer negativen Beurteilung des Vorhabens führen müsste.

8.3.14 Die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen konnten auch insbesondere aufgrund von behördlichen Vorschriften (Auflagen), die sich auf Vorschläge der beigezogenen Sachverständigen stützen, eingehalten werden. Auch ist die Möglichkeit, Vorschrift zu treffen, regelmäßig in den materienrechtlichen Bestimmungen vorgesehen.

8.3.15 Neben der Einhaltung der öffentlichen Interessen nach den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen müssen auch „formale“ Genehmigungsvoraussetzungen, die einer Genehmigung entgegenstehen können, einer Umweltverträglichkeit jedoch nicht entgegenstehen müssen, von der Behörde geprüft werden. In diesem Sinn wurden insbesondere auch die Zulässigkeit der geplanten Anlage in Hinblick auf die bau- und widmungsrechtlichen Vorschriften und das Erfordernis der Zustimmung zum Projekt - etwa durch Grundeigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte – hin geprüft.

8.3.16 Bei der Prüfung wurde nun insbesondere festgestellt, dass die geplante Anlage den widmungsrechtlichen Vorschriften insofern nicht zuwiderläuft, als die Anlagen an sich nicht von der Bauordnung erfasst und im Übrigen die entsprechenden Widmungen vorliegen. Weiters sind gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 für Erzeugungsanlagen notwendige Beschränkungen von Grundeigentum oder anderer dinglicher Rechte einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung möglich.

8.4 Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000

8.4.1 Gemäß § 17 UVP-G 2000 sind zur Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.4.2 Gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen. Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

8.4.3 Wie oben angeführt wurde ein Verfahren gemäß § 12a UVP-G 2000 durchgeführt, wobei die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt wurde, und das Vorhaben nach den materienrechtlichen Bestimmungen als genehmigungsfähig betrachtet.

8.4.4 Vom Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ausgehend wurde weiters die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit des Projektes gemäß UVP-G 2000 fachlich beurteilt. Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

8.4.5 Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materienrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

8.4.6 Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahren und der dabei erstellten Gutachten, die in der zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zusammengeführt wurden und die in keinem Widerspruch zueinander stehen, die Behörde zum Ergebnis kom-

men, dass das Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

8.5 Abgrenzung Beurteilungsrahmen - Genehmigungsumfang

8.5.1 Im Verfahren gemäß UVP-G 2000 ist streng zwischen dem (behördlichen) Beurteilungsgegenstand und dem Antrags/Entscheidungsgegenstand zu unterscheiden.

8.5.2 Beurteilungsgegenstand für die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Gesamtheit der räumlich und sachlich in einem Zusammenhang stehenden Maßnahmen und deren Auswirkung auf die Umwelt. Das heißt, die Behörde hat das beabsichtigte Vorhaben in seiner Gesamtheit dahingehend zu beurteilen, ob in einem nach fachlichen Kriterien festgelegten Raum entsprechend der fachlichen Beurteilung erhebliche Auswirkungen (nicht) ausgeschlossen werden können. Die Abgrenzung dieses Untersuchungsraumes und Untersuchungsumfanges erfolgt daher primär nach den jeweiligen fachlichen Gesichtspunkten. Dies hat auch zur Folge, dass je nach Fachgebiet unterschiedliche Abgrenzungen des Untersuchungsraumes und damit des Beurteilungsgegenstandes erfolgt sind.

8.5.3 Dieser Beurteilungsgegenstand erfordert daher auch die Einbeziehung von insbesondere (nicht zur Genehmigung beantragten) elektrischer Anlagenteilen (Umspannwerk) in die Beurteilung der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf die Umwelt. Eine entsprechende Beurteilung erfolgte jedenfalls durch die Behörde in der zusammenfassenden Bewertung.

8.5.4 Der Antragsgegenstand (Genehmigungsgegenstand) umfasst demgegenüber nur jene Vorhabensbestandteile, für die aufgrund rechtlicher Erwägungen unter Berücksichtigung der Genehmigungstatbestände des UVP-G 2000 und der anwendbaren Materiengesetze behördliche Genehmigungen beantragt werden. Der Antragsgegenstand (Genehmigungsgegenstand) richtet sich somit nach dem Antrag und den Einreichungen der Projektwerberin. Die Behörde kann und darf nicht mehr genehmigen, als beantragt wurde (VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115).

8.5.5 Aus dem Antrag und den vorgelegten Unterlagen der Projektwerberin sowie der Vorhabensbeschreibung (Punkt I.5) kann nun eindeutig abgeleitet werden, was zur Genehmigung beantragt wurde und wo die Vorhabensgrenzen liegen.

8.6 Bedarf

Nach den im konkreten Fall anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen ist der Bedarf keine Genehmigungsvoraussetzung.

8.7 Öffentliche Interessen

8.7.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die in den Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.7.2 Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 sind bei zu erwartenden schwerwiegenden Umweltbelastungen neben den öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

8.7.3 Wie den Aussagen der Sachverständigen zu den Risikofaktoren in den Gutachten entnommen werden kann, sind mit dem Vorhaben keine schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erwarten. § 17 Abs 5 UVP-G 2000 gelangt daher nicht zur Anwendung.

8.7.4 Weiters lässt sich aus dem Umstand, dass ein Bedarf zur Umsetzung überregionaler allgemeiner Planungsakte vorliegt, auch das Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses an dem Vorhaben ableiten.

8.7.5 Dass insbesondere beim Betreiber des Windparks auch persönliche wirtschaftliche Interessen für den Wunsch nach Umsetzung dieses Vorhabens vorliegen, steht der Beurteilung, dass ein allgemeines öffentliches Interesse am Vorhaben vorliegt, jedenfalls nicht entgegen.

8.8 Zur Interessenabwägung gemäß Forstgesetz

8.8.1 Die rodungsgegenständlichen Waldflächen liegen in einem Bereich, für welche im gültigen Waldentwicklungsplan (WEP) erhöhte Bewertung hinsichtlich ihrer Schutz- und Wohlfahrtsfunktion ausgewiesen wurde. Die Schutzfunktion der Waldflächen im verfahrensgegenständlichen Bereich liegt insbesondere in der Windbremsung und im Bodenschutz. Die betroffenen Waldflächen haben einen hohen klimatischen Einfluss auf die benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dies wird

durch die WEP-Kennzahl 221 für die betreffende Funktionsfläche 21 ausgedrückt. Die Nutzfunktion ist somit Leitfunktion, die erhöhte Schutzfunktion bezieht sich überwiegend auf den Schutz vor Winderosion im zumeist landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet. Die erhöhte Wohlfahrtsfunktion ergibt sich aus der Filterwirkung sowie einer Verbesserung des lokalen Klimas vor allem für angrenzend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Wälder, insbesondere auch kleinere isolierte Waldkomplexe inmitten einer zumeist agrarisch intensiv genutzten Landschaft stellen thermische Senken dar, das heißt sie wirken als Kühlflächen der Landschaft. Bedingt durch den hohen Strahlungsenergieumsatz für die Wasserverdunstung sind die Waldflächen im Sommer relativ kühle Bereiche. Die Bodentemperaturen im Wald sind niedriger als außerhalb des Waldes, und zwar umso mehr, je feuchter der Waldboden ist. Der Bestandesinnenraum ist relativ homogen temperiert. Insbesondere während Hitzeperioden im Sommer sorgen vor allem Wälder durch ihre Verdunstung für eine Dämpfung der Extreme. Die Waldausstattung beträgt laut WEP in der KG Kettlasbrunn 33,1%.

8.8.2 Es liegt somit ein besonderes Interesse an der Walderhaltung vor.

8.8.3 Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Da ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung von der von der Rodung betroffenen Waldfläche jedoch gegeben ist, kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

8.8.4 Die rechtfertigenden öffentlichen Interessen werden in § 17 Abs 4 ForstG beispielhaft aufgezählt. Energiewirtschaft gilt als ein öffentliches Interesse im Sinne dieser Bestimmung.

8.8.5 Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat, ist die Frage, ob ein bestimmter Waldboden im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldbestandes aus einem anderen, konkurrierenden öffentlichen Interesse entzogen werden darf, eine Frage, die in der Regel nur auf Grund von Gutachten einschlägiger Sachverständiger beantwortet werden kann (vgl. VwGH 31. März 1987, 84/0710344).

8.8.6 Ein derartiges forsttechnisches Gutachten, aus dem klar ersichtlich ist, dass das Interesse an der Walderhaltung nicht überwiegt, wurde eingeholt.

8.8.7 Abschließend ist noch zu erwähnen, dass allfällige negative Auswirkungen auf die Walderhaltungszwecke durch umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere Ersatzaufforstungen) jedenfalls hintangehalten werden.

8.9 Störfälle/Eisabfall

8.9.1 Es wird bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-G 2000 zwischen (Normal)Errichtungsphase, (Normal)Betrieb sowie Störfällen, die „nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabentyp“ und außergewöhnlichen Ereignissen, die zwar denkmöglich aber nicht typisch für ein Vorhaben sind, unterschieden.

8.9.2 Ähnlich hat die Judikatur die Frage des Beurteilungsrahmen im Zuge von Genehmigungsverfahren (zB § 77 GewO 1994, § 105 WRG 1959) beurteilt:

§ 77 Abs 1 GewO 1994 stellt auf "die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1" ab. Damit sind "Störfälle", die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber "Störfälle", die auf Grund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten. (VwGH 18.11.2004, GZ: 2004/07/0025)

8.9.3 Weder das UVP-G 2000 noch die anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen geben nun konkret vor, welche außergewöhnlichen Betriebszustände (Störfälle) neben dem Normalbetrieb einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit zugrunde zu legen sind.

8.9.4 In einer Zusammenschau der Schutzzwecke der beurteilungsrelevanten Regelungen und der zur GewO (als allgemein grundlegende anlagenrechtliche Vorschrift) entwickelten Judikatur ergibt sich nun, dass sowohl für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit als auch der Genehmigungsfähigkeit nach den einzelnen materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen neben dem Normalbetrieb jene Störfälle zu beurteilen sind, die charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabentyp sind und regelmäßig und vorhersehbar auftreten, sofern nicht materienrechtliche

Bestimmungen besondere Beurteilungen vorsehen (vgl zB Seveso II und III-Richtlinie), was im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist.

8.9.5 Eine Betrachtung von für den Anlagenbetrieb charakteristischen und typischen Störfällen wurde insbesondere im Zuge der elektro-, bau- und maschinenbautechnischen Betrachtungen vorgenommen und durch die Einhaltung des Standes der Technik (zB einschlägigen technischen Normen), insbesondere bei sicherheitstechnischen Einrichtungen (zB Fluchtwege), und die Vorschreibung von Maßnahmen berücksichtigt.

8.9.6 Grundsätzlich werden alle technischen Normen eingehalten und übersteigt das von den Anlagen ausgehende technische Risiko (Maschinenbruch, Brandfall) nicht das normale Lebensrisiko.

8.9.7 Insbesondere erfolgte diese behördliche Betrachtung auch in Hinblick auf den Eisabfall. Die fachliche Beurteilung des gegenständlichen Windpark-Standortes im Hinblick auf Störfälle erfolgte insbesondere durch den bautechnischen, elektrotechnischen und maschinenbautechnischen Sachverständigen.

8.9.8 Im Hinblick auf das Risiko, welches durch Eisabfall von dem Vorhaben ausgeht, kommt die Behörde aufgrund der fachlichen Beurteilung zu folgendem Ergebnis: Das Ergebnis dieser Gutachten und auch von Gutachten zu vergleichbaren Standorten im ostösterreichischen Raum gehen unmittelbar neben der WEA von einem Risiko (10-5 bis 10-6) für Personen aus, welches klar unter der Schwelle des gesellschaftlich akzeptierten Risikos (10-4 pro Jahr = max. tolerierbares Risiko für die Öffentlichkeit - Lebensrisikos) liegt. Das Risiko der Gefährdung durch Eisfall übersteigt (auch aufgrund der Maßnahmen der Projektwerberin zB Abschaltung bei Eisansatz und damit kein Eisabwurf und der behördlichen Vorschreibungen) das gesellschaftlich akzeptierte Risiko demnach nicht. Es ist somit weder bei Personen, welche sich regelmäßig aufgrund ihrer Tätigkeit bei den WEAs aufhalten, noch bei sonstigen Personen von einem unzulässig hohen Risiko, welches von den Anlagen herrührt, auszugehen.

8.9.9 Die dennoch (trotz der von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen und trotz der behördlichen Vorschreibungen) vorhandene theoretische Gefährdung durch Eisabfall oder einem anderen vorhabensuntypischen Störfall, ist aufgrund der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht mehr dem Bereich der typischen und damit

genehmigungsrelevanten Störfälle zuzurechnen, sondern vielmehr den atypischen nicht voraussehbaren Ereignissen (vgl. UVE-Leitfaden 2012, VwGH 18.11.2004, GZ 2004/07/0025) und steht der Genehmigungsfähigkeit damit nicht entgegen.

8.9.10 Für vorhabenstypische Störfälle wurden jedoch sowohl im Vorhaben als auch durch behördliche Vorschriften entsprechende Vorsorgen getroffen (zB Auflagen zum Brandschutz, wiederkehrende Kontrollen durch Fachleute, Dokumentationen etc), sodass keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung vom Vorhaben durch Störfälle wie Eisabfall, Maschinenbruch oder Brandereignisse ausgehen.

8.10 Ausnahmegenehmigung

8.10.1 Das Vorhaben erfüllt gewisse (verbindliche) elektrotechnische Vorschriften (Fluchtwegsicherheit) nicht. Die Behörde kann jedoch Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

8.10.2 Aufgrund der Ausführungen des elektrotechnischen und des bautechnischen Sachverständigen sowie der aufgrund dieser Ausführungen getätigten Vorschriften und der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist davon auszugehen, dass die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle trotzdem gewährleistet ist.

8.11 „Kumulative Betrachtung“

8.11.1 Die Wechselwirkungen des Vorhabens mit bestehenden Windkraftanlagen wurden sowohl in den Einreichunterlagen als auch in den behördlich erstellten Gutachten und dabei insbesondere in den Aussagen zum Naturschutz und Ornithologie eingehend erörtert und dargelegt. Eine gegenseitige Beeinflussung des geplanten Vorhabens mit bestehenden Vorhaben ist zwar gegeben, eine mangelnde Genehmigungsfähigkeit oder mangelnde Umweltverträglichkeit kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

8.11.2 Insbesondere erfolgte eine Erörterung im Gutachten Fachbereich Landschaftsbild/Raumordnung, in dem auszugsweise folgendes ausgeführt wird:

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.

Der Vorhabensstandort liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Die Waldflächen der Anlagenstandorte weisen eine überwiegende Nutzfunktion auf. Die technogen vorbelastete intensiv genutzte Agrarlandschaft im Umfeld der geplanten Anlagen ist insg. als gering sensibel einzustufen.

Das Windparkgelände liegt nicht im Nahbereich von für das Landschaftsbild relevanten Schutzgebieten. Es das nächstgelegene hoch sensible Landschaftsschutzgebiet ist rund 7,5 km entfernt. Für die erhaltenswerten Landschaftsteile und regionalen Grünzonen in Nahbereich der Anlagen besteht eine visuelle Vorbelastung durch den bestehenden Windpark Kettlasbrunn/Schrick. Sichtverschattungen entstehen durch die den Anlagen vorgelagerten Waldflächen.

Die Sichtbeziehungen auf den Windpark sind bereichsweise durch Waldflächen, Gehölzbestände und insbesondere das hügelige Geländere relief eingeschränkt.

Die Sichträume sind durch zahlreiche Windenergieanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen sowie Freileitungen, Sendeanlagen und hochrangige Straßen vorbelastet. Es werden keine vormals unbeeinflussten Sichträume neu belastet. Es kommt allerdings zu einer weiteren Zunahme des Technisierungsgrades der Landschaft und zu einer Verdichtung von Windenergieanlagen.

Das Vorhaben bildet keine Sichtbarriere für bedeutende Sichtachsen.

.....

8.11.3 Beispielhaft ist noch anzuführen, dass im Fachbereich Naturschutz/ Ornithologie der Untersuchungsraum jedenfalls die benachbarten Windparks umfasst:

..... doch liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich die Lebensraumbedingungen bei der Nutzung von möglichen Nahrungsquellen im Bereich des gegenständlichen sowie der bestehenden Windparks oder aller (kumulative Wirkung) erheblich negativ ändern würden, so dass keine erhebliche nachteilige Veränderung des Lebensraums auch für diese Arten zu erwarten ist.

.....

8.12 Befristung

8.12.1 § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

8.12.2 In der gegenständlichen Entscheidung werden alle Fristen ausschließlich nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 17 Abs 1 Satz 1 die Berücksichtigung der "Genehmigungsvoraussetzungen" und nicht der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) in der Entscheidungsfindung normiert.

8.12.3 In diesem Sinne gehen Eberhartinger-Tafill/Merl davon aus, dass der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der mitanzuwendenden Materiengesetze nicht für anwendbar hielt und mit § 17 Abs 6 eine abschließende Regelung treffen wollte (Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 85). Baumgartner/Petek vertreten die Ansicht, dass materiengesetzliche Fristen subsidiär anwendbar bleiben, wenn die UVP-Behörde keine Fristsetzung vornimmt (Baumgartner/Petek, UVP-G 183). Im vorliegenden Fall macht die UVP-Behörde von der Fristsetzung nach UVP-G 2000 vollumfänglich Gebrauch. Der Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ist der Vorrang vor den Fristsetzungen der Materiengesetze einzuräumen; dies sowohl aus faktischen als auch aus rechtlichen Gründen.

8.12.4 Mit der einheitlichen Festlegung sämtlicher Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird in hohem Maße zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. Eine

einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller Fristen ist damit sichergestellt.

8.12.5 Im Übrigen erfolgte die Bemessung der Fristen in Anlehnung an die materienrechtlich vorgesehenen Erlöschensfristen (vgl § 19 NÖ EIWG, Luftfahrtgesetz) sowie die im Vorhaben beschriebene Dauer zur Umsetzung, weshalb von der Angemessenheit dieser zur Umsetzung des Vorhabens ausgegangen werden muss.

9 Zusammenfassung

9.1 Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund seiner Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

9.2 Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Gaweinstal z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal
2. Stadtgemeinde Mistelbach z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach
3. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Landeshauptmann von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
Abteilung Wasserwirtschaft
5. Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk (Wien), Fichtegasse 11, 1010 Wien
6. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach
als mitwirkende Behörde
7. NÖ Agrarbezirksbehörde
als mitwirkende Behörde
8. NÖ Landesregierung als Energierechtsbehörde
Abteilung Umwelt- und Energierecht; Fachbereich Energierecht
als mitwirkende Behörde
9. Landeshauptmann von NÖ als Luftfahrtbehörde
Abteilung Verkehrsrecht
als mitwirkende Behörde
10. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau
als mitwirkende Behörde
11. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
12. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1011 Wien
als mitwirkende Behörde
13. Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH, Schnirchgasse 11, 1030 Wien
als mitwirkende Behörde
14. Abteilung Bau- und Anlagentechnik, z.H. Herrn DI SCHROTT, Herrn DI SPANGL
15. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, z.H. Herrn Dr. ESTERLUS
16. Abteilung Umwelttechnik, z.H. Herrn Ing. PICHLER
17. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. JUNGWIRTH

18. Abteilung Forstwirtschaft, z.H. Herrn DI GRUBER
19. Gebietsbauamt Mödling, z.H. Herrn DI SCHRETZMAYER, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
20. Herrn Ing. Erich Pfisterer NOVAKUSTIK Lärmschutztechnik GmbH, Döttelbachgasse 10, 2700 Wr. Neustadt
21. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
22. Herrn Dr. Hans Peter Kollar Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35, 1180 Wien
23. Herrn Dipl.-Ing. Thomas Knoll Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
24. DI Josef Prem, Josef-Würtz-Gasse 24, 3130 Herzogenburg
25. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc pA TÜV Austria Servicis GmbH, z.H. Herrn DI KLOPF, Am Thalbach 15, 4600 Thalheim bei Wels
26. Dipl.-Ing. Wolfgang STUNDNER Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Steinklammgasse 21, 1130 Wien
27. Herrn Ing. Martin SWOBODA pA TÜV Austria Servicis GmbH, Deutschstraße 10, 1230 Wien
28. Herrn Dipl.-Ing. Harald MAYER pA TÜV Austria Servicis GmbH, Deutschstraße 10, 1230 Wien
29. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f

Landesrat



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur